

Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in der Schweiz

Weitere Themen:

- ▶ Beobachtungsindikatoren im Bereich mathematisches Lernen
- ▶ Arbeitsmittel für die Berufswahlvorbereitung

Inhalt

Olga Meier-Popa Editorial	1
Rundschau	2
SCHWERPUNKT	
Eliane Scheibler Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Fokus auf den Bereich Bildung	6
Andrea Egbuna-Joss Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben Zur Umsetzung von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz	14
Iris Stucki und Abraham Kliebens Gleichstellung in der Arbeitswelt Zugängliches Arbeitsumfeld mittels einer inklusiven Unternehmenskultur	20
Andreas Pfister, Fabian Berger, Pia Georgi-Tscherry und Michaela Studer An der Arbeit teilhaben Ergebnisse der Studie «Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung»	28
Daniela Loosli und Nikolai Kiselev Behindertensportclubs – ihre Wahrnehmung und Kultur der Inklusion Eine Situationsanalyse auf Vorstands- und Leitungsebene der PluSport-Clubs in der Deutschschweiz	36
Dokumentation zum Schwerpunkt	43
WEITERE THEMEN	
Annette Krauss und Claudia Schellenberg «Meine Berufswahl und ich» Ein neues Arbeitsmittel für den berufsvorbereitenden Unterricht	44
André Kunz, Margret Schmassmann und Reto Luder Beobachten und Fördern mit BISS Beobachtungsindikatoren zum Schulischen Standortgespräch im Bereich mathematisches Lernen	46
Impressum	42
Erzählte Behinderung / Bücher / Weiterbildung / Agenda	55
Inserate	61

Olga Meier-Popa

Inklusion will gelebt werden

Menschen mit und ohne Down-Syndrom arbeiten gemeinsam an einem Forschungsprojekt. Dazu haben sie eine Ausstellung auf die Beine gestellt. Sie läuft zurzeit in Bern. Darin wird die Geschichte des Down-Syndroms erzählt. Die Ausstellung heisst «Touchdown». Das Wort hat mehrere Bedeutungen. Es kann «Landung» heissen. Das passt, weil die Geschichte mit der Landung von Ausserirdischen beginnt. «Touchdown» bedeutet auch das Erzielen eines Punktes. Wie im amerikanischen Football. Die Ausstellung punktet tatsächlich: Sie zeigt das gelebte Miteinander.

In Anlehnung an das Forschungsprojekt «Touchdown» ist dieses Editorial mehrheitlich in «klarer Sprache» abgefasst. Diese Sprache wird wie folgt beschrieben: «Klare Sprache ist leicht verständlich. Jede und jeder kann sie verstehen. Menschen mit und ohne Behinderung. [...] Klare Sprache ist ein vereinfachtes Deutsch. Trotzdem ist es korrektes Deutsch. [...] Klare Sprache verwendet Fremd-Wörter, wo immer sie notwendig sind. [...] Es gibt noch einen Punkt, der für klare Sprache wichtig ist: Nur wer sich für ein Thema interessiert, kann auch einen Text in klarer Sprache lesen und verstehen.»

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) stellt den Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe dar. Diese Konvention präzisiert die Rechte der Menschen, die mit einer Behinderung leben. Sie zählt bis jetzt 175 Vertragsstaaten und wur-

de auch von der EU unterzeichnet. Die Schweiz ist der BRK am 15. Mai 2014 beigetreten. Die Bestimmungen der BRK zielen auf die Verwirklichung einer «inkluisiven Gesellschaft» hin. Damit ist eine Gesellschaft gemeint, in welcher Menschen mit Behinderung selbstverständlich als dazugehörend akzeptiert werden. Es ist eine Gesellschaft, die für alle gedacht ist, die von allen getragen wird. So wie die «Touchdown»-Ausstellung. Deshalb ist diese Ausstellung meiner Meinung nach ein Beispiel für gelebte Inklusion.

Die Beiträge dieser Ausgabe bieten einen Einblick in die Situation bei der Umsetzung der BRK in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Sport. Sie setzen sich mit den Entwicklungen und dem Handlungsbedarf in der Praxis sowie bei den Gesetzen auseinander. Zwei Aspekte werden dabei betont: Erstens besteht Informationsbedarf in Bezug auf die BRK und zweitens ist eine Gesamtstrategie für die Umsetzung der BRK notwendig. Weitere Beiträge präsentieren neue Arbeitsinstrumente, die bei der Förderplanung bzw. Berufswahl von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf eingesetzt werden können. Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre!

Dr. phil. Olga Meier-Popa
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
SZH/CSPS
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern
olga.meier@szh.ch



¹ www.touchdown21.de → Über uns → Was ist klare Sprache?

Rundschau

INTERNATIONAL

Schweizerschulen im Ausland

Jüngst wurde in Peking die 18. Schweizer Auslandsschule eröffnet. Hans Ambühl, Präsident von Education Suisse, dem Verein der Schweizer Schulen im Ausland, will erreichen, dass die Schulen weltweit ein Aushängeschild sind für Bildung und Kultur «Made in Switzerland». Gleichzeitig betont er, dass die Integration von Kindern mit Lernschwierigkeiten in pädagogischer wie gesellschaftlicher Hinsicht ein wichtiger Teil der «Swissness» sei.

Quelle: NZZ vom 06.01.2018

NATIONAL

Genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat Anhörungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) durchgeführt und beantragt nun ihrem Rat einstimmig, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten. Die jüngsten technischen Entwicklungen, die Markteinführung neuer Gentests und der erleichterte Zugang zu diesen Tests haben den Bundesrat dazu bewogen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die entsprechenden Lücken im geltenden Recht schliesst. Insbesondere die kommerziellen nicht-medizinischen Untersuchungen, die der Allgemeinheit heute leichter zugänglich sind, sollen vom Gesetz besser erfasst werden. Ausserdem komplettiert der Gesetzesentwurf das geltende Recht zu den medizinischen Genanalysen. Genetische Untersu-

chungen im Sinne des GUMG dienen beispielsweise der Feststellung von erblichen Krankheiten und anderen Syndromen, der Ermittlung von genetischen Veranlagungen zu bestimmten Krankheiten, der Erstellung von insbesondere für die Klärung der Abstammung nützlichen DNA-Profilen sowie der Feststellung genetischer Charakteristiken ohne medizinische Bedeutung.

www.parlament.ch → Medienmitteilung vom 12.01.2018

Psychische Gesundheit und Krankheit von Kindern und Jugendlichen

Die Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) gibt einen Überblick über empirische Arbeiten und Berichte, welche von 2006 bis 2016 zum Thema psychische Gesundheit und Krankheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz veröffentlicht wurden. Der Fokus liegt dabei auf der Versorgungslage, Inanspruchnahme und Epidemiologie. Um die Informations- und Datenlage möglichst präzise einschätzen zu können und auch sogenannte graue Literatur einzubeziehen, wurde die Literaturrecherche durch eine systematische Internetrecherche ergänzt. So flossen neben der in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierten Literatur beispielsweise auch Jahresberichte von Kliniken sowie Informationen von Fachstellen und Verbänden in diesen Bericht mit ein.

Weitere Informationen:

www.obsan.admin.ch → Dossier 62

KANTONAL

BE: Bericht Sonderpädagogik

Der Bericht Sonderpädagogik wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Auswertung der Konsultation ergab, dass die im Bericht empfohlenen Massnahmen der Strategie Sonderschulbildung breite Zustimmung finden. Sie bestärkten den Regierungsrat, daran festzuhalten und keine wesentlichen Anpassungen vorzunehmen. Damit die im Bericht festgelegte Strategie Sonderschulbildung umgesetzt werden kann, muss das Volksschulgesetz revidiert werden. Die Strategie sieht vor, dass die Sonderschulbildung neu dem Volksschulgesetz untersteht. Damit wechselt die Verantwortung für die Sonderschulbildung von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Erziehungsdirektion, die sozialpädagogische Betreuung (in den Heimen) bleibt bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Der Lehrplan der Regelschule gilt auch für den Sonderschulunterricht. An der Finanzierung der Sonderschulen ändert sich nichts: Via Lastenverteiler Sozialhilfe tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden je 50 Prozent der Kosten.

Weitere Informationen: www.be.ch →
Medienmitteilung vom 10.01.2018

LU: PH Luzern erlangt offizielle Akkreditierung

Die Pädagogische Hochschule Luzern hat auf Ende des vergangenen Jahres als erste Zentralschweizer Hochschule und als schweizweit erst fünfte Bildungsstätte die Institutionelle Akkreditierung gemäss dem neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) erlangt. Nach einer

Visite durch ein internationales Gutachterteam wurde der Hochschule ein gutes Qualitätssicherungssystem bescheinigt. Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene HFKG verlangt die institutionelle Akkreditierung aller Schweizer Hochschulen bis zum Jahr 2021. Dieses Verfahren gewährleistet international anerkannte Qualitätsstandards im gesamten Schweizer Hochschulwesen. Das HFKG legt fest, dass sämtliche Schweizer Hochschulen – Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen sowie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen – sich einer regelmässigen institutionellen Evaluation unterziehen.

www.phlu.ch → Medienmitteilung vom 11.01.2018

UR: Pilotprojekt

«Frühe Kindheit 2018 bis 2020»

Anfang 2018 startet bei der Stiftung *papilio* das Pilotprojekt «Frühe Kindheit 2018 bis 2020». Es stärkt den Frühbereich und will Folgekosten beim Schuleintritt vermindern. Die Fachstelle Familienfragen der Stiftung *papilio* bietet im Frühbereich Erstberatung an. Sie ist Ansprechstelle für Eltern und private Akteure, für Institutionen und Behörden. Sie berät in allen Fragen zur frühkindlichen Förderung und Elternbildung. Die Fachstelle begleitet das bestehende Netzwerk der Leistungsträger und Multiplikatoren. Sie hilft bei neuen Projekten und Drittfinanzierungen. Sie koordiniert und vernetzt Anbietende und Angebote im Vorschulbereich und hilft, Angebotslücken zu schliessen. Dabei arbeitet sie mit anderen Fachstellen, Gemeinden und Schulen zusammen.

Weitere Informationen:
www.ur.ch → Medienmitteilung vom 06.11.2017 & www.stiftung-papilio.ch

ZH: Studie zum Handlungsbedarf aufgrund der UN-BRK

Seit die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 15. Mai 2014 in der Schweiz in Kraft getreten ist, sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, deren Forderungen schrittweise umzusetzen. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich finanziert eine Studie zur Erörterung des Handlungsbedarfs im Kanton Zürich. Die Steuergruppe der Studie wird von der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) geleitet. Im Projekt wirken auf allen Ebenen Behindertenorganisationen und Einzelpersonen mit Behinderung aktiv mit. Die in Auftrag gegebene Studie soll die rechtliche Situation analysieren und die tatsächliche Lebensrealität von Menschen mit Behinderung einbeziehen. Den Zuschlag für die Erstellung der Studie hat die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) erhalten. Die Studienergebnisse werden für Sommer 2018 erwartet.

Quelle: www.bkz.ch → Medienmitteilung vom 29.08.2017

VARIA

Demenzbox – neues Informationsangebot

Die Anzahl von Menschen mit Demenz nimmt in Pflegeheimen und Institutionen für Menschen mit Behinderung stetig zu. Ihre Betreuung und ihre Pflege sind äusserst anspruchsvoll. Mit der neuen Online-Plattform zum Thema Demenz bieten INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz Fachkräften und Interessierten einen umfangreichen Wissenspool und Unterstützung für die Praxis.

Weitere Informationen: www.insos.ch → Medieninformation vom 18.01.2018 & www.curaviva.ch/demenzbox

«Supergenom» bei Trisomie 21

Forschende der Universitäten Genf und Lausanne haben entdeckt, dass Menschen mit Trisomie 21 ein Genom (Erbgut) von exzellenter Qualität besitzen, was jedem fünften Neugeborenen trotz schwerwiegender Anomalie ermöglicht, die Schwangerschaft zu überleben. Für ihre Studie analysierten die Forscherinnen und Forscher das Erbgut von 380 Menschen mit Trisomie 21 und verglichen es mit jenem von Menschen ohne diese Besonderheit des Genoms. Dabei überprüften sie zunächst, wie häufig seltene Genvarianten bei beiden Personengruppen vorhanden sind. Solche Mutationen können potenziell schädlich sein und krank machen – vor allem dann, wenn sie in beiden Kopien des betroffenen Chromosoms auftreten. Es zeigte sich: Bei Menschen mit Trisomie 21 kommen potenziell schädliche Mutationen vergleichsweise selten in allen drei Kopien des 21. Chromosoms vor. Somit ist die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen bei ihnen geringer. Stylianos Antonarakis von der Universität Genf erläutert, dass es das Erbgut sei, das bestimme, ob ein Mensch alt wird, Krankheiten entwickelt oder gesund bleibt. Manche Genome seien von besserer Qualität als andere – und können somit zum Beispiel die Anfälligkeit für eine Erkrankung wie Krebs reduzieren.

Quelle: Université de Lausanne → Medienmitteilung vom 19.01.2018 & www.scinexx.de

Themenschwerpunkte der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik 2018

Heft	Schwerpunkt	Ankündigung	Einsendeschluss
1/2018	Migration und Integration	10.09.2017	10.10.2017
2/2018	Integrative Förderung	10.09.2017	01.11.2017
3/2018	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz	10.10.2017	10.12.2017
4/2018	Frühe Bildung	10.11.2017	10.01.2018
5–6/2018	Forderndes Verhalten	10.12.2017	10.02.2018
7–8/2018	Selbstbestimmung und Behinderung	10.02.2018	10.04.2018
9/2018	Autismus-Spektrum-Störung	10.04.2018	10.06.2018
10/2018	Zehn Jahre Sonderpädagogik-Konkordat	10.05.2018	10.07.2018
11–12/2018	Digitalisierung und Robotik	10.06.2018	10.08.2018

Autorinnen und Autoren werden gebeten, so früh wie möglich einen Artikel per Mail anzukündigen. Die Redaktion entscheidet erst nach der Sichtung eines Beitrages über dessen Veröffentlichung. Die Beschreibungen zu den Themenschwerpunkten, eine Checkliste sowie unsere Redaktionsrichtlinien finden Sie unter www.szh.ch/zeitschrift.

Thèmes 2018 de la Revue suisse de pédagogie spécialisée

Numéro	Dossier
1 (mars, avril, mai 2018)	Éducation précoce spécialisée : de la détection à l'intervention
2 (juin, juillet, août 2018)	Accessibilité et participation sociale
3 (septembre, octobre, novembre 2018)	Médecine et handicap
4 (décembre 2018, janvier, février 2019)	Diversité professionnelle et fonctionnelle des mesures de soutien à l'intégration d'élèves en classe ordinaire

Une description des thèmes 2018 est disponible sur le site Internet du CSPS :

www.csp.ch/revue → Thèmes 2018

Informations auteurs : merci de prendre contact avec la rédaction avant l'envoi d'une contribution sur l'un de ces thèmes ou sur un **sujet de votre choix** : redaction@csp.ch

Lignes directrices rédactionnelles : www.csp.ch/revue

Eliane Scheibler

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Fokus auf den Bereich Bildung

Zusammenfassung

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) resultiert die staatliche Pflicht zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft und eines entsprechenden Bildungssystems durch Massnahmen rechtlicher, institutioneller, politischer und administrativer Art. Dieser Beitrag vermittelt anhand von Beispielen einen kursorischen Überblick über den Umsetzungsstand der BRK in der Schweiz. Vor dem Hintergrund der Praxis von UN-Menschenrechtsorganen wird sodann auf die Umsetzung von Artikel 24 BRK auf Bundesebene und – exemplarisch am Kanton Bern – auf kantonaler Ebene fokussiert. Dabei zeigt sich, dass der erforderliche politische Wandel noch nicht stattgefunden hat. Der Beitrag schliesst mit Anregungen an Bund, Kantone und Bildungsfachpersonen.

Résumé

La CDPH des Nations Unies implique pour les instances publiques le devoir de construire une société inclusive et un système éducatif adéquat par des mesures d'ordre juridique, institutionnel, politique et administratif. Le présent article apporte à l'aide d'exemples un aperçu succinct de l'état des lieux concernant la mise en œuvre de la CDPH en Suisse. Il se concentrera ensuite – avec en arrière-plan la réalité pratique des organismes dédiés aux droits humains aux Nations Unies – sur l'application de l'art. 24 CDPH à l'échelle de la Confédération, puis – à l'exemple du canton de Berne – à l'échelle cantonale. Et l'on constate à cette occasion que le changement politique nécessaire n'a pas encore eu lieu. La contribution se termine par des suggestions à l'adresse de la Confédération, des cantons et des professionnels du domaine de la formation.

Vor mittlerweile bald vier Jahren wurde das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz BRK) zu einem integralen und verbindlichen Bestandteil des Schweizer Rechts. Einleitend soll noch einmal vergegenwärtigt werden, welche Bedeutung dieser Konvention für die schweizerische Gesellschaft und für den Bildungsbereich im Besonderen zukommt.

Gesellschafts- und bildungspolitische Standards der BRK

a) Inklusion und Teilhabe

Die BRK steht in verschiedener Hinsicht für einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Aus gesellschaftspolitischer wie auch menschenrechtstheoretischer Perspektive er-

weist sich insbesondere der Begriff der Inklusion («Einbeziehung») und mit ihm verbunden das Ziel eines «verstärkten Zugehörigkeitsgefühls» (Präambel BRK, Bst. m) als richtungsweisend (Bielefeldt, 2009, S. 10). Inklusion fordert dementsprechend nicht bloss die Öffnung bestehender Systeme für Menschen mit Behinderungen «im Rahmen des Möglichen», sondern die Veränderung der Gesellschaft und ihrer Subsysteme dahingehend, dass alle Menschen selbstverständlich zugehörig sind (Aichele, 2008, S. 12; Bielefeldt, 2009, S. 11).

Gemeinsam mit der Inklusion bildet die «vollständige und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft» einen der allgemeinen Grundsätze der BRK (Art. 3 Bst. c BRK) (Bielefeldt, 2009, S. 10; Wansing, 2012, S. 96).

Über ein traditionelleres, individualrechtliches Nichtdiskriminierungsverständnis hinaus fordert also die BRK – in Bielefeldts Worten – eine «freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion» bzw. die Ermöglichung «freier Gemeinschaftsbildung» (2009, S. 10ff.).

b) Pflicht zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems

In Übereinstimmung mit dem UNO-Kommissariat für Menschenrechte (2013, S. 7, N. 18) wird die Pflicht zur Schaffung eines inklusiven, lebenslangen Bildungssystems auf allen Ebenen (Art. 24 Abs. 1 BRK) hier als übergeordnete Pflicht verstanden, die durch die Absätze 2–5 in Bezug auf verschiedene Aspekte spezifiziert wird.

In der rechtswissenschaftlichen Lehre herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Artikel 24 BRK eine staatliche Pflicht zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems statuiert und sich dieses qualitativ von einem integrativen System unterscheidet (vgl. u. a. Krajewski & Bernhard, 2012, S. 168, N. 12; Kreutz, 2013, S. 246, N. 8; Dörschner, 2014, S. 127). Dass im erziehungswissenschaftlichen Diskurs bisweilen noch eine Verunsicherung über die inhaltliche Tragweite von Artikel 24 BRK zu beobachten ist, scheint primär auf die Übersetzungsproblematik¹ zurückzuführen. Insbesondere im Zusammenhang mit inklusiver Bildung nimmt die rechtswissenschaftliche Literatur wiederum auf pädagogische Inklusionskonzepte Bezug wie dasjenige von Andreas Hinz (2002) (so z. B. Dörschner, 2014, S. 126, Fn. 687).

Die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 BRK auf nationalstaatlicher Ebene haben verschiedene UNO-Menschenrechtsorgane ausdifferenziert, so insbesondere der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) in seinen Empfehlungen in den Staatenberichtsverfahren sowie seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 und das Hochkommissariat für Menschenrechte in einer thematischen Studie (UNO-Kommissariat für Menschenrechte, 2013). Die Implementierung erfordert unter anderem einen Prozess im Sinne einer eigentlichen systemischen Reform – mit Änderungen und Modifikationen in Inhalt, Lehrmethoden, Ansätzen, Strukturen und Rahmenbedingungen – und nicht lediglich die Durchführung von Zusatzprogrammen (BRK-Ausschuss, 2016, S. 3, N. 11; S. 16, N. 63.b). Weiter notwendig ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher und strategischer Grundlagen (inkl. eines materiellen Rechts auf inklusive Bildung), die Bündelung der Verwaltungszuständigkeit und des gesamten Bildungsbudgets bei jeweils einer (Bildungs-)Behörde, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen (unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel), ein Ressourcentransfer von separativen zu inklusiven Strukturen und die Transformation von Sonderschulen zu Kompetenzzentren für Inklusion (BRK-Ausschuss, 2016, S. 16ff., N. 63ff.; UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2013, S. 14 f., N. 56ff.). Insgesamt bedarf Artikel 24 BRK einer zweigleisigen Umsetzung, indem die Nichtdiskriminierung von Lernenden mit Behinderungen in Regelschulen sichergestellt wird (inkl. angemessene Vorkehrungen im Einzelfall) und gleichzeitig mittels Transformationsplänen ein schrittweiser Aufbau eines inklusiven Bildungssystems erfolgt (UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2013, S. 17, N. 70).

¹ Siehe hierzu etwa Aichele (2008, S. 11ff.); zusätzlich mit Bezug auf den (völkerrechtlich ebenfalls verbindlichen) französischen Vertragstext (Hess-Klein 2017, S. 19f.; Wansing 2015, S. 45).

Stand der Umsetzung der BRK in der Schweiz

Bereits im Zuge des Ratifikationsverfahrens zur BRK vertrat der Bund die Ansicht, dass die Schweiz deren Anforderungen weitgehend erfülle (Bundesrat, 2012, S. 662). Im ersten Staatenbericht der Schweiz zuhanden des BRK-Ausschusses wird sodann unter Bezugnahme auf die Bundesverfassung (BV) sowie Erlasse (und teilweise deren Revisionen) des Behindertengleichstellungs-, Sozialversicherungs-, Erwachsenenschutzrechts und kantonalen Rechts konstatiert, die allgemeine Ausrichtung der BRK und diejenige der «für die Rechte der Menschen mit Behinderungen besonders wichtigen Elemente der schweizerischen Politik» würden übereinstimmen (Bundesrat, 2016, S. 5 und 7f., N. 6 und 12f.). Der nächste Schritt bestehe in der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik und somit der Umsetzung der BRK in Bezug auf «alle Lebens- und Rechtsbereiche» (S. 8, N. 14).

Der Schattenbericht benennt teilweise schwerwiegende Defizite in rechtlicher, institutioneller und politischer Hinsicht auf allen föderalen Ebenen.

Die Analyse der Zivilgesellschaft im sogenannten «Schattenbericht» zuhanden des BRK-Ausschusses unterscheidet sich grundlegend von derjenigen des Bundes (Inclusion Handicap, 2017a). Danach zeigen sich trotz der Existenz gewisser Rechtsgrundlagen teilweise schwerwiegende Defizite in rechtlicher, institutioneller und politischer Hinsicht auf allen föderalen Ebenen, von denen im Folgenden einige veranschaulicht werden sollen.

Für den Bereich des noch stark von einem defizitären und fürsorglichen Ansatz

geprägten Sozialversicherungsrechts sei exemplarisch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erwähnt. Dessen einseitige Ausrichtung auf die verpflichtende Finanzierung von Plätzen in separativen Strukturen erschwert unter anderem den Aufbau gemeindenaher Unterstützungsdienste, welche Artikel 19 BRK vorsieht, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung innerhalb der Gemeinschaft und die Einbeziehung in dieselbe zu ermöglichen, um damit ihre Isolation und Absonderung zu verhindern.²

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) als zentrale rechtliche Grundlage enthält zwar insbesondere zur Sicherstellung des physischen Zugangs zum öffentlichen Verkehr und teilweise auch zu Bauten und Anlagen in ihrer Anlage wirksame Vorschriften. Demgegenüber bietet es Menschen mit Behinderungen nur einen sehr schwachen Schutz bei Benachteiligungen im Erwerbsleben und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Privater; weitere wichtige Lebensbereiche klammert es vollständig aus. Auch im vom Bund positiv hervorgehobenen Erwachsenenschutzrecht dominiert nach wie vor die stellvertretende anstelle der von Artikel 12 BRK geforderten unterstützten Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz auch institutionell vor allem sozialpolitisch und fürsorglich angegangen werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Beitrags wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Schattenbericht verwiesen (Art. 4 und 33 BRK).

² Zur Bedeutung von Art. 19 BRK allgemein vgl. Rohrmann & Weber (2015) sowie Trenk-Hinterberger (2013); zur Praxis des BRK-Ausschusses vgl. Hess-Klein (2017), S. 27ff.

Auf politisch-strategischer Ebene fehlt beim Bund eine umfassende, kohärente Strategie zur Umsetzung der BRK bzw. eine eigentliche Behindertenpolitik noch gänzlich – inklusive Aktionsplan mit klaren und nachweisbaren Zielen für alle Ebenen des Gemeinwesens. Der Bericht des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) zur Entwicklung einer Behindertenpolitik vom Januar 2017 wird dieser Anforderung leider nicht gerecht (EDI, 2017). Selbst der grundsätzlich effektiv und detailliert geregelte hindernisfreie Zugang zum öffentlichen Verkehr (siehe BehiG und seine Verordnungen) ist aufgrund mangelnder bzw. nicht rechtskonformer Umsetzungsstrategien noch lange nicht Realität.³

Positiv hervorzuheben sind jedoch derzeit laufende Projekte auf kantonaler Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Umsetzungsebene (bspw. in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Zug und Zürich).

Bereits aus diesem Überblick und den punktuellen Beispielen sollte sich der gesetzgeberische und politische Handlungsbedarf in der Schweiz in vielerlei Hinsicht erschliessen. Zur allfälligen Vertiefung wird die Lektüre des erwähnten Schattenberichts empfohlen.

Stand der Umsetzung der BRK im Bereich Bildung

Der bereits oben zitierte Initialstaatenbericht hält in Bezug auf Artikel 24 BRK fest, dass die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden mit Behinderungen in den Regelstrukturen verstärkt worden sei. Geschaffene Grundlagen müssten aber noch in die Praxis einfließen und der Abstimmung an Schnittstellen des Bildungssystems und am Übergang zur Berufs-

tätigkeit vermehrt Beachtung zukommen (S. 40, N. 130). Für die «Auslegung von Art. 24» verweist der Bericht auf das BehiG, die kantonalen Erlasse zur Sonderschulung und den grundsätzlichen Vorrang integrativer vor separierenden Lösungen. Damit seien die Anforderungen der BRK im Bereich des Grundschulunterrichts erfüllt (S. 40, N. 132).

Die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene sind für die effektive rechtliche Verankerung eines inklusiven Bildungssystems unzureichend.

In der Sozial- und Rechtsberatungspraxis der Behindertenorganisationen zeigt sich hingegen, dass Menschen mit Behinderungen vom Frühbereich bis hin zum lebenslangen Lernen mit zahlreichen, zum Teil schweren Benachteiligungen konfrontiert sind – insbesondere auch, was ihr oben skizziertes Recht auf «gleichberechtigte soziale Inklusion» betrifft. Die Ursachen hierfür werden nachfolgend am Beispiel des Bundes sowie insbesondere des Kantons Bern in kursivischer Weise erläutert.

Auch im Bildungsbereich erweisen sich zunächst die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 19 und 62 Abs. 3 BV⁴, Art. 2 Abs. 5 i.V.m. 3 lit. f BehiG, Art. 20 BehiG) trotz ihrer grundsätzlichen Relevanz für die effektive rechtliche Verankerung eines inklusiven Bildungssystems als unzureichend.

⁴ Zum verfassungsmässigen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vgl. Aeschlimann-Ziegler (2011). Zur rechtlichen Situation von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich allgemein siehe Schefer & Hess-Klein (2014, S. 323ff.).

³ Siehe hierzu Inclusion Handicap (2017b).

Die 16 Kantone, welche bisher dem Sonderpädagogikkonkordat beigetreten sind, mögen zwar – wenigstens formell – ein integratives Schulsystem eingeführt haben, jedoch bei Weitem kein inklusives. Eine nähere Betrachtung der kantonalen Gesetzgebung zeigt vereinzelt noch gravierendere Defizite. So resultiert aus dem geltenden Berner Volksschulgesetz in letzter Konsequenz, dass Kinder mit Behinderungen unter gewissen Umständen ausgeschult werden.⁵ Zwar soll nun neu der Kanton für einen Schulplatz besorgt sein und die Aufnahme von Lernenden in Sonderschulen mittels Leistungsverträgen geregelt werden (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 28 u. a.). Der Bericht des Regierungsrats statuiert jedoch nach Ansicht von Inclusion Handicap zu wenig klar, dass der verfassungsmässige Anspruch von Kindern mit Behinderungen auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht durch die im Leistungsvertrag festzuhaltenden «Rahmenbedingungen und Kriterien» keinesfalls vereitelt werden darf.

⁵ Siehe Art. 18 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG), wonach «Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, in Sonderschulen oder Heimen geschult werden (müssen) oder auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung erhalten (müssen)». Nach Abs. 3 sind die Eltern des betroffenen Kindes verantwortlich dafür, die anderweitige Schulung zu organisieren. Gelingt ihnen dies – bei der fehlenden Aufnahmespflicht der Sonderschulen – nicht, erhalten die Kinder überhaupt keine Schulung mehr (siehe auch Aschwanden, 2016). Die geschilderte Fallkonstellation ist Inclusion Handicap auch aus der Rechtsberatung bekannt.

Ein weiteres Beispiel für eine mit der BRK unvereinbare Regelung ist die Vorgabe einer Höchstzahl an finanzierten Assistenzstunden für eine integrative Beschulung im Kanton Aargau.⁶

In institutioneller Hinsicht zeigt sich exemplarisch am Kanton Bern, dass die Zuständigkeit für die Grundschulbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisweilen noch immer bei den Gesundheits- und Fürsorge- statt bei den Erziehungsbehörden angesiedelt ist. Dies soll sich nun im Kanton Bern ebenfalls ändern (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 28 u. a.).

Eine Strategie zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems nach Artikel 24 BRK fehlt leider auf allen Ebenen vollständig, insbesondere auch im erwähnten Bericht des EDI zur Entwicklung einer Behindertenpolitik. Der Kanton Bern sieht für die Neuorganisation der Sonderschulbildung u. a. folgende Prämisse vor: «Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separativ (Sonderschule) statt». Die Neuorganisation wolle zudem das derzeitige zahlenmässige Verhältnis integrativ (20 %) und separativ (80 %) beschulter Sonderschülerinnen und Sonderschüler «nicht grundsätzlich verändern» (Regierungsrat des Kantons Bern, 2017, S. 6f., 3 u. a.). Wie ein solches Grundverständnis, das nicht einmal der Integration den prinzipiellen Vorrang einräumt und damit hinter die bundesgerichtliche Recht-

⁶ Vgl. allgemein § 3 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 5–7 der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen des Kantons Aargau. Gegen die Durchsetzung des Automatismus aus § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung wehrten sich die Eltern eines betroffenen Kindes mit Asperger-Autismus bis vor Bundesgericht letztlich erfolgreich (BGE 141 I 9).

sprechung sowie Artikel 2 Abs. 2 lit. b des Sonderpädagogikkonkordats zurückgeht, «eine Entwicklung im Sinne der Behindertenrechtskonvention» (S.3) ermöglichen soll, erscheint rätselhaft.

Eine analoge Haltung widerspiegelt sich auf administrativer Ebene bei der konkreten Gewährleistung integrativer Massnahmen in Regelstrukturen. Insbesondere für Kinder mit einer geistigen Behinderung oder mit Autismus-Spektrum-Störungen stellt die Schulung in einer Sonderschule gemäss Praxiserfahrungen nach wie vor den Regelfall dar. Defizitär ist über alle Bildungsstufen hinweg auch die Gewährung bzw. Finanzierung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall (insbesondere Nachteilsausgleich und Assistenz), unter anderem aufgrund mangelnder Fachkenntnis der zuständigen Behörden.

Äusserst problematisch sind schliesslich die Sparprogramme vieler Kantone wie das aktuell im Kanton Bern debattierte⁷, die unter anderem den Bildungsbereich und dort auch die integrative Förderung betreffen. Ein finanzieller und personeller Ressourcentransfer von separativen in integrative bzw. in den Aufbau inklusiver Strukturen bleibt aus. Die mangelnde Bereitstellung finanzieller Ressourcen führt zu grossen Problemen bereits bei der Umsetzung des integrativen Schulsystems sowie zu entsprechender Kritik an ebendiesem. Es ist zu befürchten, dass sich Gegnerinnen und Gegner eines inklusiven Schulsystems die entsprechenden negativen Haltungen zunutze machen könnten.

Insgesamt muss somit festgehalten werden, dass der tiefgreifende bildungspolitische Wandel und die Schaffung neuartiger

ger Bildungsstrukturen, die für ein inklusives Bildungssystem notwendig wären, bis anhin leider ausgeblieben sind. Diesbezügliche Fortschritte sind auch vom neuen Bericht des EDI zur Behindertenpolitik, der anfangs 2018 publiziert werden soll, kaum zu erwarten. Nach Ansicht der Behindertenorganisationen lässt sich eine solche Unterlassung mit dem Argument der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen keineswegs rechtfertigen. Vielmehr wäre es Pflicht beider föderalen Einheiten, im Rahmen der Entwicklung ihrer jeweiligen Behindertenpolitik Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 BRK zu erarbeiten und zu koordinieren. Für die Kantone würde dies insbesondere bedeuten, ihre im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu erarbeitenden Sonderpädagogikkonzepte an der seit Inkrafttreten der BRK veränderten Rechtslage auszurichten.

Ein finanzieller und personeller Ressourcentransfer von separativen in integrative bzw. in den Aufbau inklusiver Strukturen bleibt aus.

In Anbetracht dieses skizzierten Umsetzungsstands ist das Wissen von Fachpersonen aus der Bildungspraxis, -verwaltung und -forschung und ihr Bekenntnis zur Inklusion von grosser Bedeutung. Ein entsprechendes Engagement im Rahmen ihres professionellen Wirkungsbereichs und womöglich auch darüber hinaus in bildungspolitischen Prozessen würde einer Umsetzung von Artikel 24 BRK sicherlich sehr zugute kommen.

⁷ Siehe die diesbezügliche Warnung des Berufsverbandes Bildung Bern (Hartmann, 2017).

Literatur

- Aeschlimann-Ziegler, A. (2011). *Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung*. Bern: Stämpfli.
- Aichele, V. (2008). *Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll: Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte, Policy Paper No. 9*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Aschwanden, M. (2016, 12. Juli). Platznot in Sonderschulen – einzelne Kinder haben Zwangsferien. *Berner Zeitung*. www.bernerzeitung.ch/region/bern/Platznot-in-Sonderschulen--einzelne-Kinder-haben-Zwangsferien/story/20950465 [Zugriff am 18.01.2018].
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Vereinte Nationen (2016). *Allgemeiner Kommentar Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung* vom 25.11.2016, UN Doc. CRPD/C/GC/4, (zit. BRK-Ausschuss).
- Bielefeldt, H. (2009). *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Essay No. 5*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Bundesrat, Schweizerische Eidgenossenschaft (2012). *Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012*. www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/661.pdf [Zugriff am 25.01.2018].
- Bundesrat, Schweizerische Eidgenossenschaft (2016). *Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen*. Bern.
- Dörschner, D. (2014). *Die Rechtswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am Beispiel des Rechts auf inklusive Bildung*. Münster: LIT Verlag.
- E DI (Eidgenössisches Departement des Inneren), Schweizerische Eidgenossenschaft (2017). *Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik*: Bericht vom 11. Januar 2017. Bern.
- Hartmann, S. (2017, 25. Oktober). Berufsverband Bildung warnt vor Sparmassnahmen. *Berner Zeitung*. www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/berufsverband-bildung-warnt-vor-sparmassnahmen/story/31327005 [Zugriff am 18.01.2018].
- Hess-Klein, C. (2017). Le cadre conventionnel et constitutionnel du droit de l'égalité des personnes handicapées. In F. Bellanger & T. Tanquerel (Eds.) *L'égalité des personnes handicapées: principes et concrétisation* (p. 9–99). Genève: Schulthess Éditions Romandes.
- Hinz, A. (2002). Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 354–361.
- Inclusion Handicap (2017a). *Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern.
- Inclusion Handicap (2017b, 13. Dezember). *Inclusion Handicap interveniert erfolgreich beim BAV*. Bern. www.inclusionhandicap.ch/de/oev-technik/news-oev-technik/planungshilfen-inclusion-handicap-intervenierte-erfolgreich-beim-bav-288.html?_fumanNewsletterId=50176:f29c8a3850dc83aa00e761d859483655 [Zugriff am 27.12.2017].
- Krajewski, M. & Bernhard, T. (2012), Artikel 24 – Bildung. In A. Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen* (S. 164–175). Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Kreutz, M. (2013). Art. 24: Bildung. In M. Kreutz, K. Lachwitz & P. Trenk-Hinterber-

ger (Hrsg.), *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete* (S. 241–253). Köln: Luchterhand.

Regierungsrat des Kantons Bern (2017). *Sonderpädagogik. Bericht des Regierungsrats. Version für Konsultationsverfahren vom 16. Mai 2017–28. Juni 2017*. Bern.

Rohrman, A. & Weber, E. (2015). Selbstbestimmt leben. In T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 226–240). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung bpb.

Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2014). *Behindertengleichstellungsrecht*. Bern: Stämpfli.

Trenk-Hinterberger, P. (2013). Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. In M. Kreutz, K. Lachwitz & P. Trenk-Hinterberger (Hrsg.), *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete* (S. 205–212). Köln: Luchterhand.

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, Vereinte Nationen (2013). *Bericht des Hochkommissariats für Menschenrechte vom 18.12.2013: Thematische Studie zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung*. UN Doc. A/HRC/25/29.

Wansing, G. (2012). Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention. In A. Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen* (S. 93–103). Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Wansing, G. (2015). Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In T. Degener & E. Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention, Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesell-*

schaftliche Aufgabe (S. 43–54). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung bpb.

Erlassverzeichnis

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogikkonkordat) vom 25. Oktober 2007, Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich 1.3.

Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992, BSG 432.210.

Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen des Kantons Aargau (V Sonderschulung) vom 8. November 2006, SAR 428.513.

Eliane Scheibler, MLaw

Fachmitarbeiterin Gleichstellungsrecht

Inclusion Handicap

Mühlemattstrasse 14a

3007 Bern

eliane.scheibler@inclusion-handicap.ch



Andrea Egbuna-Joss

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben

Zur Umsetzung von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz

Zusammenfassung

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert das Recht von Menschen mit einer Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie sollen gleichberechtigt entscheiden können, wo und mit wem sie leben, und nicht dazu verpflichtet werden, in Institutionen oder Heimen zu wohnen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über den Inhalt dieser Bestimmung, die bisherige Umsetzung in der Schweiz und die Kritik der Zivilgesellschaft an den bestehenden Massnahmen. Es besteht Handlungsbedarf, wenn es um die Gewährleistung echter Wahlmöglichkeiten auf der Suche nach einem geeigneten Wohnort geht.

Résumé

L'article 19 de la Convention des Nations Unies relative aux droits des personnes handicapées ancre le droit des personnes en situation de handicap à vivre dans la société avec la même liberté de choix que les autres personnes. Elles doivent avoir la possibilité de choisir, sur la base de l'égalité avec les autres, où et avec qui elles vont vivre, sans être obligées de vivre dans des institutions ou des foyers. Cette contribution donne un bref aperçu du contenu de cette disposition, de sa mise en œuvre en Suisse jusqu'à aujourd'hui et de la critique de la société civile à l'encontre des mesures existantes. Elle met en évidence la nécessité d'agir s'il s'agit de garantir une réelle liberté de choix en ce qui concerne la recherche d'un lieu de vie approprié.

Einleitung

Vor bald drei Jahren ist für die Schweiz die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden: BRK) in Kraft getreten. Die BRK beruht auf der Erkenntnis, dass «Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern» (Präambel lit. e, BRK). Sie anerkennt den «wertvollen Beitrag, den Menschen mit einer Behinderung zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können» (Akkaya et al., 2016, S. 44). Die BRK fordert einen neuen Umgang mit Menschen mit einer Behinderung und eine grundlegend veränderte Sichtweise. Menschen mit einer Behinderung werden nicht nur durch

ihre eigenen Beeinträchtigungen eingeschränkt: Die «Behinderung» ergibt sich auch aufgrund der äusseren Rahmenbedingungen und der Einstellungen der Gesellschaft. Die Menschen mit einer Behinderung sollen nicht länger als Objekte der Fürsorge, sondern als für die Gesellschaft wertvolle Individuen betrachtet werden, die einen Anspruch auf gleichberechtigten Schutz ihrer Grund- und Menschenrechte haben.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft

Die BRK verankert in ihren Grundsätzen unter anderem ausdrücklich die Achtung der Menschenwürde und der individuellen Autonomie von Menschen mit einer Behinderung sowie ihre Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit (Art. 3 Ziff. 1 BRK).

Diese Garantien wurden bereits vor Inkrafttreten der BRK durch internationale Menschenrechtsabkommen und verschiedene Bestimmungen der Bundesverfassung (BV) geschützt: Artikel 7 BV garantiert den Schutz der Menschenwürde, Artikel 8 BV schützt vor Diskriminierung, Artikel 13 gewährleistet das Recht auf Privatleben und Artikel 10 Abs. 2 BV garantiert jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit (Botschaft BRK, 2013, S. 695). Die BRK konkretisiert gewisse Aspekte der Grundrechte im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung.

So gewährleistet Artikel 19 BRK für Menschen mit einer Behinderung das Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und teilzuhaben. Zwar ist die Bestimmung mit «unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft» betitelt, weder Artikel 19 BRK noch das Recht auf persönliche Freiheit in Artikel 10 BV sind aber als allgemeine Ansprüche auf Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit zu verstehen. Grundrechtlich geschützt sind aber jene Aspekte und Entscheidungen, die für ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Freiheit unerlässlich sind (Akkaya et al., 2016, S. 74).

Im Hinblick auf die Wohnsituation von Menschen mit einer Behinderung ist dies von grosser Bedeutung. In Artikel 19 BRK ist verankert, dass Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und entscheiden zu können, wo und mit wem sie leben wollen (Art. 19 lit. a, BRK). Sie sollen nicht an einer gewählten Lebensform gehindert werden, die sie selbst bewältigen können, oder zu einer Lebensform gezwungen werden, die sie von der Gemeinschaft ausschliesst (Kälin et al., 2008, S. 69; Botschaft BRK, 2013,

S. 695). Verboten ist die Segregation und «Zwangsinstitutionalisierung» von Menschen mit einer Behinderung (siehe zur Haltung des UN-Behindertenrechtsausschusses in dieser Frage Hess-Klein, 2017, S. 27ff.). Stattdessen müssen die Vertragsstaaten durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass auch Menschen mit einer Behinderung der Zugang zu gemeindenahe Unterstützungsdiensten, einschliesslich der persönlichen Assistenz, gewährleistet ist (Art. 19 lit. b und c, BRK).

Menschen mit einer Behinderung sollen – wie andere Menschen auch – ihren Wohnsitz und ihre Lebensform frei wählen können und bei Unterstützungsbedarf nicht gezwungen sein, in Institutionen zu leben. Angestrebt wird ein Paradigmenwechsel: Menschen mit einer Behinderung sollen nicht länger «ins Heim» kommen müssen. Die Unterstützungsgebote sollen an dem Ort erbracht werden, wo die Person zu leben entschieden hat.

Die BRK konkretisiert gewisse Aspekte der Grundrechte im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung.

Die Umsetzung von Artikel 19 BRK in der Schweiz

In ihrem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der BRK an den UN-Behindertenrechtsausschuss hebt die Schweiz diverse im Rahmen von Artikel 19 BRK relevante Massnahmen hervor. Verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen sind darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung zu verbessern und die Selbstständigkeit der Betroffenen zu erhalten (Staatenbericht, 2016, Rz. 94):



Gülcan Akkaya, Eva Maria Belser, Andrea Egbuna-Joss
und Jasmin Jung-Blattmann (2016)

Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit

Luzern: interact Verlag

36 CHF oder als Open-Access-Publikation zugänglich auf
www.interact-verlag.ch

Der Praxisleitfaden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte erklärt Sozialtätigen leicht verständlich die einzelnen Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Ausführungen zu den relevanten Handlungsprinzipien und Konzepten der Sozialen Arbeit zeigt er anhand von 30 praxisnahen Fallbeispielen auf, wie konkrete Situationen aus grund- und menschenrechtlicher Sicht zu beurteilen sind. Praktische Handlungsempfehlungen zu jedem Fallbeispiel ermöglichen den Sozialtätigen, Institutionen und Behörden, Entscheidungen zu treffen, welche die Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen achten und gewährleisten.

- Die Invalidenversicherung (IV) und unter Umständen auch die Unfall-, die Alters- oder Krankenversicherung können die Kosten für Hilfsmittel übernehmen, die entweder für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für die Herstellung und Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte, der Fortbewegung oder der Selbstsorge erforderlich sind.
- Die Hilflosenentschädigung ist für alle Personen bestimmt, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf Hilfe oder Beaufsichtigung angewiesen sind.
- Personen, welche Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, können darüber hinaus auch den Assistenzbeitrag der IV beantragen. Mit diesem im Jahr 2012 eingeführten Beitrag soll die Person mit einer Behinderung zu Hause eine Assistenzperson einstellen können, welche die benötigten Hilfeleistungen erbringt. Der Assistenzbeitrag soll das Leben zu Hause gezielt fördern und ist für Menschen mit einer Behinderung ein beträchtlicher Fortschritt (Staatenbericht, 2016, Rz. 95). Tatsächlich gaben im Rahmen einer fünfjährigen Evaluation des Assistenzbeitrages drei Viertel der erwachsenen Assistenzbeziehenden an, dass sich die Möglichkeiten, ihr Leben selbstständig und in Eigenverantwortung zu führen und zu gestalten, durch den Assistenzbeitrag verbessert hatte. Die Wirkung auf Vermeidung von Heimeintritten bzw. die Ermöglichung von Heimaustritten wurde allerdings bisher als relativ gering eingeschätzt bzw. liess sich nicht schlüssig nachweisen (BSV, 2017, S. V, VII).
- Im Weiteren lässt die obligatorische Krankenversicherung auch die Spitex als Leistungserbringerin zu und ermöglicht so auch für Menschen mit einer Behinde-

zung die Pflege und Unterstützung zu Hause. Allerdings haben gemäss einer Umfrage aus dem Jahr 2012 nur zwei Prozent der befragten Personen mit einer Behinderung Leistungen der Spitex genutzt (Staatenbericht, 2016, Rz. 99). Sie beanspruchten stattdessen viel stärker informelle Hilfe durch Angehörige und Bekannte (Staatenbericht, 2016, Rz. 100).

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) gewährleistet jeder Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, einen Platz in einer Institution, die ihren Bedürfnissen entspricht (Staatenbericht, 2016, Rz. 101). Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Die Schweiz anerkennt allerdings auch, dass der Bereich institutionelles Wohnen im Wandel steckt und immer mehr Wohnformen gewünscht und realisiert werden, die ein weitgehend selbstständiges Wohnen ermöglichen (Staatenbericht, 2016, Rz. 102).

Kritik seitens der Zivilgesellschaft

Der Schattenbericht von Inclusion Handicap, dem Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz, an den UN-Behindertenrechtsausschuss weist kritischer auf den nach wie vor grossen Handlungsbedarf hin. So leben gemäss dem Bericht weiterhin viele und in den letzten Jahren kontinuierlich mehr Menschen mit einer Behinderung in Institutionen. Aufgrund des dem IFEG zugrundeliegenden Ansatzes der Objektfinanzierung ist die Finanzierung von alternativen Wohnformen nach wie vor sehr beschränkt. Die vom Bund erwähnten finanziellen Unterstützungsleistungen sind zwar zu begrüssen, können aber in der Praxis Menschen mit einer Behinderung bei der Suche nach einem geeigneten Wohnort nur

in eingeschränkter Masse die von Artikel 19 BRK verlangte Wahlfreiheit gewährleisten (Schattenbericht, 2016, S. 84). Die Kantone sollen daher von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wechseln (Schattenbericht, 2016, S. 87). Sie sollen nicht mehr Institutionen führen oder subventionieren (die in der Folge Menschen mit einer Behinderung «brauchen»). Vielmehr gilt es, die betroffene Person selbst entscheiden zu lassen, welche Unterstützungsleistung sie an welchem Ort in Anspruch nehmen möchte.

Der Schattenbericht von Inclusion Handicap weist kritisch auf nach wie vor grossen Handlungsbedarf hin.

Der Zugang zum Assistenzbeitrag ist insbesondere für Menschen mit einer kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigung äusserst beschränkt. Dies ergibt sich primär aus der Kopplung der Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung an den Anspruch auf den Assistenzbeitrag (Schattenbericht, 2016, S. 85; zu den Voraussetzungen siehe Art. 42 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; siehe auch Kälin et al., 2008, S. 81f.). Zudem ist die Höhe des Beitrages insbesondere bei Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung nicht kostendeckend. Kritisiert wird auch die Tatsache, dass nach geltender Rechtslage Familienangehörige nicht als Assistenzpersonen angestellt werden können. Artikel 19 BRK gewährleistet aber das Recht, die Assistenzperson selbstständig auswählen zu können.

Würdigung und Ausblick

Anhand dieser Ausführungen zu Artikel 19 BRK und des dort verankerten Rechts auf Wahlfreiheit hinsichtlich des Wohnortes und

der Wohnform wird deutlich, dass bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz noch Handlungsbedarf besteht. Die BRK fordert einen Sinneswandel im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung – weg vom bisherigen, stark karitativ geprägten Ansatz und hin zu einer individualisierten Unterstützung und Betreuung, welche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung fördern. Ein solcher Wandel geschieht nicht über Nacht. Allerdings hat sich der UN-Behindertenausschuss bisher nicht nur sehr deutlich gegen die Unterbringung von Menschen mit einer Behinderung in Institutionen geäußert und die Staaten aufgefordert, Strategien zur De-Institutionalisierung von Menschen mit einer Behinderung zu entwickeln, sondern auch auf der Festlegung von verbindlichen Zeitrahmen zu deren Umsetzung bestanden (Hess-Klein, 2017, S. 28f.). In der Schweiz bestehen bereits wichtige finanzielle Unterstützungsinstrumente, welche die geforderte Wahlfreiheit bei der Wohnort- und Wohnformsuche fördern und darauf abzielen, Menschen mit einer Behinderung das Leben zu Hause zu ermöglichen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jedoch mehrheitlich auf Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung ausgerichtet. Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Behinderung können die Unterstützung nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Da die BRK eine solche Differenzierung nach Art der Behinderung nicht vorsieht, besteht hier Anpassungsbedarf.

Es ist zu hoffen, dass in naher Zukunft weitere Kantone von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wechseln. Dieser letztere Ansatz scheint den Anforderungen der BRK wesentlich besser zu entsprechen.

Die Schweiz wird zu einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten, den Staatenbericht vor dem UN-Behinderten-

rechtsausschuss zu präsentieren und dessen Fragen zu beantworten. Das Datum für diese Prüfung wurde noch nicht festgelegt. Anschliessend wird der Ausschuss Empfehlungen an die Schweiz richten, wie sie noch bestehende Umsetzungsdefizite beheben und sich weiterhin für die gleichberechtigte Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte von Menschen mit einer Behinderung einsetzen kann.

Literatur

Akkaya, G., Belser, E. M., Egbuna-Joss, A. & Jung-Blattmann, J. (2016). *Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit*. Luzern: interact Verlag.

Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) (zit.: Schattenbericht). www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/424/schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf?lm=1503592225 [Zugriff am 01.02.2018].

Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012, Bundesblatt 2013, S. 661ff. (zit.: Botschaft BRK). www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/661.pdf [Zugriff am 01.02.2018].

BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) (2017). *Evaluation Assistenzbeitrag 2012–2016. Beiträge zur Sozialen Sicherheit*. www.bsv.admin.ch/bsv/home.webcode.html?webcode=P897.F256.de [Zugriff am 23.01.2018].

Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (2016) (zit.: Staatenbericht).

www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/bericht/Initialstaatenbericht%20BRK.pdf.download.pdf/Initialstaatenbericht_BRK_v1.0.pdf [Zugriff am 01.02.2018].

Hess-Klein C. (2017). Le cadre conventionnel et constitutionnel du droit de l'égalité des personnes handicapées. In F. Bellanger & T. Tanquerel (eds.), *L'égalité des personnes handicapées: principes et concrétisation* (pp. 9–99). Genève: Schulthess Editions Romandes.

Kälin, W., Künzli, J., Wyttenbach, J., Schneider, A. & Akagündüz, S. (2008). *Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz*. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gutachten_zur_uno-behindertenkonvention.pdf.download.pdf/gutachten_zur_uno-behindertenkonvention.pdf [Zugriff am 01.02.2018].



Dr. iur. Andrea Egbuna-Joss
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Schweizerisches Kompetenzzentrum
für Menschenrechte/Institut für
Föderalismus
Avenue de Beauregard 1
1700 Freiburg
andrea.egbuna-joss@unifr.ch

Mehr Kompetenz im Beruf: Weiterbildung zu Grund- und Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen

Die massgeschneiderten Weiterbildungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) bringen Sie weiter.

- **Haben Menschen mit Behinderungen besondere Rechte?**
- **Was muss ich über die UNO-Behindertenrechtskonvention wissen?**
- **Worauf muss ich bei meiner täglichen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen achten?**

Bei uns finden Sie Antworten auf Ihre Fragen. Ob Sie mehr erfahren wollen über die Relevanz der Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen für Ihre tägliche Arbeit, Ihr Wissen in diesem Bereich erweitern möchten oder eine praxisorientierte Weiterbildung zu diesem Thema für Ihre Mitarbeitenden suchen, wir passen unsere Weiterbildungen Ihren Bedürfnissen an.

Wir bieten Ihnen:

- **Kompetenz und didaktische Vielfalt:** Unsere Dozentinnen und Dozenten sind erfahren und verfügen über ein breites Wissen zu den Grund- und Menschenrechten. Sie vermitteln Ihnen auf leicht verständliche Art und Weise und in geeigneten Formaten die juristischen Grundlagen für Ihren beruflichen Alltag.
- **Weiterbildungen vor Ort:** Wir reisen mit unserem Wissen im Gepäck zu Ihnen. Dadurch sparen Sie Zeit und Geld.
- **Antworten auf Ihre Fragen:** Unsere Weiterbildungen richten sich nach den praktischen Bedürfnissen und Fragestellungen, die sich aus Ihrem beruflichen Alltag ergeben.

Mehr Informationen zu unseren Weiterbildungen finden Sie unter www.skmr.ch/de/dienstleistungen oder kontaktieren Sie uns: skmr@skmr.unibe.ch oder Tel. 031 631 85 51. Wir beraten Sie gerne zu unserem Angebot.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Iris Stucki und Abraham Kliebens

Gleichstellung in der Arbeitswelt

Zugängliches Arbeitsumfeld mittels einer inklusiven Unternehmenskultur

Zusammenfassung

Berufliche Integration wird üblicherweise mit Massnahmen assoziiert, welche die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen verbessern. Für eine erfolgreiche berufliche Integration sollte diese Sicht jedoch erweitert werden: Zusätzlich zu den individuellen Massnahmen müssen barrierefreie Rahmenbedingungen im Arbeitsumfeld geschaffen werden. Doch welche Faktoren begünstigen ein solches Umfeld? Der vorliegende Artikel beantwortet diese Frage und zeigt gleichzeitig auf, wie Unternehmen zur gelingenden beruflichen Integration beitragen können.

Résumé

L'intégration professionnelle est communément associée à des mesures qui visent à améliorer les performances des personnes en situation de handicap. Pour une intégration réussie, il faudrait néanmoins élargir cette vision des choses: outre les mesures individuelles, il faudrait créer un environnement de travail sans obstacles. Quels sont cependant les facteurs qui favoriseraient un tel environnement? L'article suivant répond à cette question et montre en même temps comment les entreprises peuvent contribuer à une intégration professionnelle réussie.

Einleitung

Die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zeigt positive Effekte: So weisen Menschen mit Behinderungen, welche am Erwerbsleben teilnehmen, eine deutlich höhere allgemeine Lebenszufriedenheit auf als Vergleichsgruppen (Böhm, 2014). Berufliche Integration schafft aber auch Mehrwert für ein Unternehmen (ebd.): Zum einen kann Diversität in Arbeitsgruppen eine gesteigerte Innovationsfähigkeit, eine grössere Bandbreite an Perspektiven sowie eine höhere Anzahl und Qualität der entwickelten Ideen fördern. Zum andern sind Menschen mit Behinderungen als Mitarbeitende, welche die Bedürfnisse möglicher Kundinnen und Kunden kennen, auch bezüglich Kundenverständnis und Kundenservice ein Gewinn für ein Unternehmen.

Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen werden meistens mit Massnahmen assoziiert, welche darauf ausgerichtet sind, eine Person für den Ar-

beitsmarkt leistungsfähig zu machen. Seien dies Weiterbildungen, Begleitung am Arbeitsplatz oder individuelle Unterstützungsmassnahmen. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) fordert ein offenes, integratives und für Menschen mit Behinderungen zugängliches Arbeitsumfeld (Art. 27 Abs. 1). Der vorliegende Artikel erweitert in diesem Sinne den Blick auf Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen um eine Gleichstellungsperspektive und fokussiert auf die Rahmenbedingungen im Arbeitsumfeld. In dieser Perspektive stehen Massnahmen im Zentrum, welche Betriebe vornehmen können, um ein barrierefreies Arbeitsumfeld zu ermöglichen, unabhängig vom spezifischen Bedarf einer betroffenen Person.

Abbau von Barrieren im Arbeitsumfeld

Behinderung kann grob betrachtet auf zwei Arten verstanden werden: zum einen als in-

dividuelles Problem (medizinisches Modell), zum anderen als Problem der Gesellschaft (soziales Modell):

- Im *medizinischen Modell* setzt Behinderung beim Individuum an. Es versteht Behinderung als individuelles Problem, das durch einen Gesundheitsschaden verursacht wird. In diesem Modell steht also der individuelle Grad einer gesundheitlichen Schädigung im Vordergrund (Pärli, Lichtenauer & Caplazi, 2009). Massnahmen sind darauf ausgerichtet, das Defizit des Individuums zu kompensieren, indem sie die individuellen Einschränkungen verhindern oder beheben (Lunt & Thornton, 1994).
- Im *sozialen Modell* ist Behinderung ein soziales Konstrukt und nicht eine medizinische Dysfunktion. Dieses Modell geht von der Annahme aus, dass das Umfeld Menschen mit Behinderungen zu wenig Möglichkeiten bietet (Lunt & Thornton, 1994). Das soziale Modell richtet den Fokus also auf die Beeinträchtigung einer Person durch ihr soziales Umfeld (Pärli, Lichtenauer & Caplazi, 2009).

Massnahmen, welchen ein soziales Modell zugrunde liegt, setzen deshalb nicht am Individuum an, sondern an der Ermittlung von behindernden Situationen und dem Abbau von Barrieren. Der Abbau von Barrieren trägt dazu bei, dass Verschiedenheit genutzt und jedes Individuum selbstbestimmt und gleichberechtigt mit anderen leben und sich zugehörig fühlen kann (Bielefeldt, 2009).

In der Praxis ist eine Kombination dieser Modelle erfolgsversprechend. Behinderungspolitische Massnahmen berücksichtigen sinnvollerweise individuelle wie auch umfeldbezogene Aspekte (vgl. u. a. biopsychosozialer Ansatz der WHO, 2001). Das Be-

wusstsein eigener Würde hängt nicht nur von den inneren Einstellungen der Menschen ab, sondern wird auch bedingt durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung, welche die alltägliche Erfahrung von Menschen mit Behinderungen prägen. Durch ein Zusammenspiel der beiden Modelle wird somit die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage individueller Autonomie ermöglicht, womit der Menschenwürde Rechnung getragen werden kann (Bielefeldt, 2009).

Für ein besseres Verständnis der Gleichstellungsperspektive lohnt es sich, die beiden Modelle auf die berufliche Integration anzuwenden:

- Die individuelle Perspektive setzt beim Individuum an und analysiert, welche Massnahmen notwendig sind, damit Menschen mit Behinderungen für den Arbeitsplatz leistungsfähig gemacht werden können. Bei diesem Verständnis von Behinderung erfolgt die berufliche Integration durch individuell ausgerichtete Leistungen, wie sie beispielsweise in den Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zu finden sind (vgl. u. a. Art. 1a Bst. a–c IVG).
- Die Gleichstellungsperspektive setzt bei der Umgebung an und fokussiert darauf, welche Barrieren im Arbeitsumfeld abgebaut werden müssen, damit Menschen unbehindert darin arbeiten können, unabhängig von einem spezifischen Fall. Hinsichtlich der beruflichen Integration geht es bei dieser Perspektive darum, dass die Unternehmen zugängliche Arbeitsumfelder schaffen, mit dem Ziel, Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. u. a. Art. 1 Abs. 1 BehiG).

Der vorliegende Artikel fokussiert auf die barrierefreien Rahmenbedingungen im Arbeitsumfeld. Eine konsequente Anpassung der Rahmenbedingungen ist sinnvoll: Mit einem Fokus auf individuelle Massnahmen erfolgt die Schaffung eines barrierefreien Umfeldes eher zufällig und *ad hoc*. Viele potenzielle Arbeitnehmende werden dadurch von Beginn weg ausgeschlossen (Kulkarni & Lengnick-Hall, 2011).

Die Unternehmensleitung trägt durch ihre Vorbildfunktion eine grosse Verantwortung für eine inklusive Unternehmenskultur.

Inklusive Organisationskultur

Es bestehen konkrete Faktoren, welche die Rahmenbedingungen zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfeldes verbessern und damit die Gleichstellungsperspektive begünstigen. Massnahmen für Barrierefreiheit wirken letztlich auf eine «inklusive Kultur» in der Organisation hin. Um eine inklusive Unternehmenskultur zu etablieren, haben sich insbesondere fünf Faktoren als ausschlaggebend herausgestellt:

- ein Commitment der Unternehmensleitung,
- ein barrierefreier Arbeitsplatz,
- ein kooperativer Führungsstil,
- eine inklusive Teamkultur sowie
- die Bewusstseinsbildung über Netzwerke.

Eine wirksame Umsetzung bedingt, dass diese Faktoren zusammenspielen. Beispielsweise wird dem Führungsstil der direkt vorgesetzten Person grundsätzlich am meisten Einfluss zugeschrieben (Lewis, Dobb & Biddle, 2013). Die Führungsperson

kann jedoch nur erfolgreich Gleichstellung realisieren, wenn sie im Rahmen einer inklusiven Unternehmenskultur agiert und ein Personalmanagement zur Seite hat, welches barrierefreie Massnahmen praktiziert.

Im Folgenden werden die fünf Faktoren, welche in ihrem Zusammenspiel eine inklusive Unternehmenskultur fördern, beschrieben.

Unternehmensleitung

Die Unternehmensleitung trägt durch ihre Vorbildfunktion eine grosse Verantwortung. Sie prägt die Kultur des Unternehmens in der Art, wie sie kommuniziert und sich verhält (Araten-Bergman, 2016). Lebt die Unternehmensleitung inklusive Werte vor, gibt sie dadurch ein Commitment zur Gleichstellung ab (Böhm, 2014). Ein sichtbares Commitment der Unternehmensleitung kann gesamthaft die berufliche Integration im Betrieb fördern (Araten-Bergman, 2016). Fehlt ein solches, wird es umso schwieriger, Massnahmen auf anderen Ebenen umzusetzen. Als unterstützende Massnahmen haben sich insbesondere inklusionsorientierte Leitbilder und eine Weiterentwicklung der Organisation hinsichtlich Diversity (Chan et al., 2010) oder auch firmeneigene Konzepte mit Diversity-Zielen für die interne Umsetzung bewährt (Haider, 2013).

Arbeitsplatz

Ein barrierefreier Arbeitsplatz fängt bei der Rekrutierung an: Nicht diskriminierende Rekrutierungsprozesse erfolgen in der Regel über anonymisierte Bewerbungsverfahren oder fähigkeitsorientierte Jobinterviews (Böschchen et al., 2012).

Damit berufliche Integration gelingen kann, muss der Arbeitsplatz ohne Hindernisse zugänglich sein. Hindernisse können

insbesondere auf körperlicher oder sensorischer Ebene auftreten (Böhm, 2014). Um diesen Barrieren entgegenzuwirken, muss einerseits auf ein barrierefreies Gebäude, ergonomische Büroeinrichtungen oder Anpassungen des Arbeitsplatzes im Produktionsbereich, aber auch auf eine zugängliche IT-Infrastruktur geachtet werden (vgl. u. a. Munzel & Neuhaus, 2013).

Weiter besteht die Möglichkeit, Arbeitsprozesse und -abläufe anzupassen, flexible Arbeitszeiten oder Home-Office einzuführen (Hall & Wilton, 2011). Solche Anpassungen sind meistens sehr kostengünstig realisierbar und zeigen positive Effekte hinsichtlich Zufriedenheit (von Schrader et al., 2014), Produktivitätssteigerung (Böhm & Dwertmann, 2015) und Reduktion von Krankheitstagen (Dwertmann & Böhm, 2016).

Das Schaffen von alternativen Profilen ist eine weitere Möglichkeit zur gelingenden beruflichen Integration. Insbesondere falls einfache manuelle Tätigkeiten im Unternehmen ausgeübt werden können, erleichtern entsprechende Profile den Einstieg in den Betrieb (Wilson, 2003). Auch mit dem Zusammenlegen von geeigneten Tätigkeiten in mehreren Organisationen können genügend einfache Arbeiten angeboten und zudem der Betreuungsaufwand auf mehrere Institutionen verteilt werden (Porzelt, 2013).

Führungsstil

Der Führungsstil sollte sich durch eine persönliche Motivation der Führungsperson auszeichnen. Es gilt, die personelle Vielfalt zu erkennen und die Potenziale zu fördern (Böhm, 2014). Die Führungskraft sollte nicht nur über ausreichende Informationen bezüglich finanzieller und technischer Assistenz sowie über ein Verständnis von Behinderung verfügen, sondern auch positive

Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen mitbringen (Miller, Ebener & Grist-Gordon, 2012).

Die Forschung zeigt, dass bezüglich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen vielfach ein Informationsdefizit besteht, zum Beispiel betreffend die rechtlichen Anforderungen oder Möglichkeiten der Anpassungen (von Schrader, Malzer & Bruyère, 2014; Robinson 2000; Ravenhorst, 2013). Bereits die reine Vermittlung von Informationen kann zu einem Abbau von Berührungspunkten führen (Ravenhorst, 2013). Idealerweise werden Informationen mit Sensibilisierungstrainings ergänzt. Die Trainings zielen einerseits auf die Vermittlung von Wissen und andererseits auf eine Befähigung des Führungspersonals (Robinson, 2000). Solche Trainings führen bestenfalls auch dazu, dass die Führungskraft die Kompetenzen und Grenzen der Mitarbeitenden mit Behinderungen realistisch einschätzen. Problematische Situationen entstehen oft durch eine Über- oder Unterschätzung der Fähigkeiten (Hofmann & Schaub, 2015). Entsprechend ist eine Feinabstimmung der Aufgaben mit klaren Rollenbeschreibungen und Erwartungen bedeutsam.

Bereits die reine Vermittlung von Informationen kann zu einem Abbau von Berührungspunkten führen.

Teamkultur

Es ist essenziell, das Team für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen. Während Führungskräfte vor allem über den Arbeitsinhalt informieren und teilweise auch Unterstützung bei persönlichen Schwierigkeiten bieten, sind es die Team-

kolleginnen und -kollegen, welche die Integration von Menschen mit Behinderungen fördern, indem sie informelle Normen und Regeln der Organisation weitergeben (Kulkarni & Lengnick-Hall, 2011). Dabei hilft es, wenn sie sich für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen interessieren (Lewis, Dobbs & Biddle, 2013). Es gibt in dieser Hinsicht positive Beispiele von Teammitgliedern, welche sich spezifisches Fachwissen aneignen, um ihre Kolleginnen und Kollegen besser verstehen zu können – beispielsweise durch das Erlernen der Gebärdensprache (Lewis, Dobbs & Biddle, 2013). Langjährige Mitarbeitende mit hohem Ansehen im Betrieb mit der Einarbeitung zu betrauen, kann in der Anfangsphase eine gute Möglichkeit darstellen, um die Integration zu begünstigen (Hofmann & Schaub, 2015).

Die Umsetzung von barrierefreien Rahmenbedingungen bringt auch dem Unternehmen und seinen Mitarbeitenden einen Mehrwert.

Netzwerke

Als förderlich für den Aufbau einer inklusiven Kultur im Unternehmen haben sich schliesslich auch Netzwerke herausgestellt. Eine Vernetzung von Personen auf verschiedenen Ebenen der Organisation kann darauf hinwirken, bei den Mitarbeitenden das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Durch den Wissenstransfer und den Erfahrungsaustausch kann effektiv und flächendeckend auf die Bedeutung der Gleichstellung aufmerksam gemacht werden. Die Etablierung von Netzwerken verbessert somit die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und fördert deren berufliche Entwicklung (Carton & Lee, 2013).

Ausblick

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, anhand derer die Gleichstellung in der Arbeitswelt und eine inklusive Unternehmenskultur gefördert werden können. Mit dem Programm «Gleichstellung und Arbeit» setzt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt für die Schaffung von barrierefreien Rahmenbedingungen. Das Programm hat zum Ziel, Wissen über Gleichstellungsmassnahmen im Bereich Arbeit und deren Wirkungen aufzuarbeiten und an Unternehmen zu kommunizieren, die Umsetzung von zusätzlichen Massnahmen zu fördern und den Wissensaustausch zwischen den Akteuren zu festigen.

Die Gleichstellungsbemühungen setzen traditionellerweise beim Individuum an: So hat das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) in den letzten Jahren fallunabhängige Massnahmen eingeführt, welche den sozialen Kontext der versicherten Person betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Information, Sensibilisierung, Schulung und Beratung von Arbeitgebenden und Fachpersonen aus Medizin, Schule und Ausbildung. Die Schaffung eines barrierefreien Arbeitsumfeldes war zudem Thema an der «Nationalen Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung»¹ des Eidgenössischen Departements des Innern. Auch wenn sich die Massnahmen zur Anpassung der Rahmenbedingungen in Bezug auf den Umfang und die benötigten Ressourcen teilweise stark voneinander unterscheiden, kann mit jeder einzelnen Massnahme ein Schritt zur Ein-

¹ www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/arbeitsmarktintegration/nationale-konferenz.html

haltung der Behindertenrechtskonvention getan werden. Die Umsetzung der Massnahmen durch bestimmte Unternehmen hat überdies gezeigt, dass sich diese nicht nur auf Menschen mit Behinderungen positiv auswirken können. Vielmehr kann die Verbesserung der Rahmenbedingungen auch dem Unternehmen und seinen Mitarbeitenden einen Mehrwert bringen (Böhm et al., 2013). Für eine Gesellschaft, welche Barrieren abbaut, eröffnen sich durch die Steigerung der Vielfalt Chancen (Bielefeldt, 2009).

Literatur

- Araten-Bergman, T. (2016). Managers' hiring intentions and the actual hiring of qualified workers with disabilities. *The International Journal of Human Resource Management*, 27 (14), 1510–1530.
- Bielefeldt, H. (2009): *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin: DIMR. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_aufgabe3.pdf [Zugriff am 04.01.2018].
- Böhm, S. (2014). Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Flexible Arbeitsplatzanpassung und die Rolle von Personalabteilung, Führungskräften und Kollegen. *Zeitschrift Führung und Organisation*, 83 (1), 235–241.
- Böhm, S., Baumgärtner, M. K. & Dwertmann, D. J. G. (2013). Modernes Personalmanagement als Schlüsselfaktor der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung. In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 3–21). Berlin: Springer.
- Böhm, S. & Dwertmann, D. (2015). Forging a single-edged sword: facilitating positive age and disability diversity effects in the workplace through leadership, positive climates, and HR practices. *Work, Aging and Retirement*, 1 (1), 41–63.
- Böschen, I., Alt, R., Krause, A., Rinne, U. & Zimmermann, K. (2012). Pilotprojekt «Anonymisierte Bewerbungsverfahren» – Abschlussbericht. *IZA Research Report 44*. Berlin: Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt an der Europa-Universität Viadrina und Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA).
- Bundesgesetz über die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit dem 01. Januar 2004, SR 151.3.
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Stand am 01. Januar 2017), SR 831.20.
- Carton, J. & Lee, R. (2013). Vielfalt als zentrale Unternehmensphilosophie bei Dow Chemicals (Zürich). In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 237–250). Berlin: Springer.
- Chan, F., Strauser, D., Maher, P., Lee, E., Jones, R. & Johnson, E. (2010). Demand-Side Factors Related to Employment of People with Disabilities: A Survey of Employers in the Midwest Region of the United States. *Journal of Occupational Rehabilitation*, 20 (4), 412–419.
- Dwertmann, D. & Böhm, S. (2016). Status matters: the asymmetric effects of supervisor-subordinate disability incongruence and climate for inclusion. *Academy of Management Journal*, 59 (1), 44–64.

- Haider, M. (2013). Diversity-Management bei equalizent (Wien) – Wertschätzung von Vielfältigkeit als Strategie des kulturellen Wandels. In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 273–290). Berlin: Springer.
- Hall, E. & Wilton, R. (2011). Alternative spaces of «work» and inclusion for disabled people. *Disability & Society*, 26 (7), 867–880.
- Hofmann, C. & Schaub, S. (2015). *Berufliche Inklusion durch Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt und Gelingensbedingungen. Schlussbericht*. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.
- Kulkarni, M. & Lengnick-Hall, M. (2011). Socialization of people with disabilities in the workplace. *Human Resource Management*, 50 (4), 521–540.
- Lewis, R., Dobbs, L. & Biddle, P. (2013). If this wasn't here I probably wouldn't be: disabled workers' views of employment support. *Disability & Society*, 28 (8), 1089–1103.
- Lunt, N. & Thornton, P. (1994). Disability and employment: towards an understanding of discourse and policy. *Disability & Society*, 9 (2), 223–238.
- Miller, S., Ebener, S. & Grist-Gordon, V. (2012). The impact of humorous media on attitudes toward persons with disabilities. *Disability & Rehabilitation*, 34 (17), 1431–1437.
- Munzel, T. & Neuhaus, T. (2013). Das Inklusionsmanagement der AUDI AG (Ingolstadt). In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 113–120). Berlin: Springer.
- Pärli, K., Lichtenauer, A. & Caplazi, A. (2009). *Literaturanalyse: Integration in die Arbeitswelt durch Gleichstellung. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)*. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Porzelt, J. (2013). Entwicklung innovativer Arbeitszeitmodelle: Stadt Weiden, Gemeinde Schoppernau & Getränkehandel Aldi. In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 151–166). Berlin: Springer.
- Ravenhorst, V. (2013). Bewusstseinsbildung als Voraussetzung erfolgreicher Inklusion. In S. Böhm, M. Baumgärtner & D. Dwertmann (Hrsg.), *Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt* (S. 65–84). Berlin: Springer.
- Robinson, J. (2000). Access to employment for people with disabilities: findings of a consumer-led project. *Disability and Rehabilitation*, 22 (5), 246–253.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.
- Von Schrader, S., Malzer, V. & Bruyère, S. (2014). Perspectives on Disability Disclosure: The importance of employer practices and workplace climate. *Employee Responsibilities and Rights Journal*, 26 (4), 237–255.
- World Health Organization (2001). *The International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)*. Geneva: WHO.
- Wilson, A. (2003). «Real Jobs», «Learning difficulties» and Supported Employment. *Disability & Society*, 18 (2), 99–115.



Iris Stucki, Dr. admin. publ.
Stellvertretende Leiterin EBGB
iris.stucki@gs-edi.admin.ch



Abraham Kliebens, MLaw
Hochschulpraktikant
abraham.kliebens@gs-edi.admin.ch

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)

Inselgasse 1

3011 Bern



EUROPEAN AGENCY
for Special Needs and Inclusive Education

Die Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung (kurz: European Agency oder EA) ist eine Organisation, deren Mitgliedsländer eine Optimierung sowohl der bildungspolitischen Strategien als auch der heil- und sonderpädagogischen Praxis anstreben. Es wird versucht, die Lernenden auf allen Stufen des Lernens zu fördern, damit sich ihre Chancen zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft verbessern.

Aktuell: Die Republik Serbien war seit April 2017 Beobachterland der European Agency. Am 1. Januar 2018 wurde sie als 31. Mitgliedsland in die EA aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird Serbien helfen, Ziele im Bereich der inklusiven Bildung zu erreichen, insbesondere durch Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, durch den Zugang zu Good-Practice-Beispielen und zu Analysen von verschiedenen Bildungssystemen. Serbien hat kontinuierlich daran gearbeitet, eine sichere und stimulierende physische und soziale Umgebung zu schaffen und gleiche Chancen für alle Kinder, Lernenden, Studierenden und Erwachsenen zu gewährleisten, damit alle eine hochwertige Bildung erhalten.

Weitere Informationen: www.european-agency.org/news

Andreas Pfister, Fabian Berger, Pia Georgi-Tscherry und Michaela Studer

An der Arbeit teilhaben

Ergebnisse der Studie «Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung»

Zusammenfassung

Inwiefern eine volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit einer Beeinträchtigung im Kontext Arbeit gegeben ist, muss nicht nur aus rechtlicher und staatlicher, sondern auch aus Sicht der Menschen mit einer Beeinträchtigung eingeschätzt werden. In einer qualitativen Studie wurden von 2015 bis 2016 23 Personen mit einer Beeinträchtigung aus neun Deutschschweizer Kantonen zu den Teilhabemöglichkeiten im Kontext Arbeit befragt. Die Ergebnisse zeigen Förderfaktoren für Teilhabe, Barrieren und den Umgang damit auf. Die Teilhabemöglichkeiten sind prekär. Zu viele Barrieren im ersten wie im zweiten Arbeitsmarkt stehen einer vollen, wirksamen und subjektiv als befriedigend empfundenen Teilhabe entgegen.

Résumé

La participation pleine et effective des personnes en situation de handicap au marché du travail doit être évaluée non seulement d'un point de vue légal et de l'organisation étatique, mais aussi du point de vue des personnes elles-mêmes. Une étude qualitative a interrogé entre 2015 et 2016 23 personnes concernées issues de neuf cantons de Suisse alémanique au sujet des possibilités de participation au marché du travail. Les résultats mettent ainsi en évidence des facteurs favorisant la participation ainsi que les obstacles et la manière de les gérer. Les possibilités de participation sont précaires. Trop de barrières encore sur le marché du travail primaire et secondaire font obstacle à une participation pleine, effective, et qui serait perçue subjectivement comme satisfaisante.

Einleitung

Mit der Annahme der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2014 anerkennt die Schweiz «das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit» (UN-BRK, 2006). Eine Einschätzung, inwieweit dieser Grundsatz und andere Aspekte des Artikels 27 der UN-BRK zu «Arbeit und Beschäftigung» tatsächlich umgesetzt sind, sollte nicht nur von rechtlicher und staatlicher Seite erfolgen. Vielmehr gilt es, auch die Sicht von Menschen mit einer Beeinträchtigung zu berücksichtigen (Inclusion Handicap, 2017, S. 10).¹

¹ Diesem Credo folgten auch Parpan-Blaser et al. (2014) bei der Untersuchung der Arbeitsbiografien von Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Die Studie «Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung» (TeMB-Studie) zeigt, wie betroffene Menschen Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen erleben. Die Studie wurde von Pro Infirmis in Auftrag gegeben und finanziert und in einer Kooperation des Departements Soziale Arbeit der Hochschule Luzern mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik durchgeführt. Sie untersuchte die Teilhabe von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen (körperlich, kognitiv, psychisch) über verschiedene Lebensbereiche hinweg (Arbeit, Wohnen, Bildung, Familie, Partnerschaft, Freizeit), um das Phänomen «Teilhabe» möglichst umfassend qualitativ-empirisch erfassen zu können. Der vorliegende Artikel ist eine gekürzte und angepasste

Fassung des Kapitels «Arbeit» aus dem Forschungsbericht von Pfister et al. (2017) und gibt Einblick in die Teilhabeprozesse im Kontext von Arbeit.

Fragestellung

Die Studie beschäftigt sich mit folgender Fragestellung:

- Welche Teilhabemöglichkeiten und -einschränkungen zeigen sich bei Menschen mit einer körperlichen, kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigung im Alter von 30 bis 50 Jahren in den Teilhabebereichen Arbeit, Wohnen, Bildung, Familie, Partnerschaft und Erholung/Freizeit/Kulturelles?
- Welche Barrieren und Förderfaktoren bezüglich Teilhabe zeigen sich und wie ist der Umgang damit?
- Welche Ressourcen können sich Menschen mit einer Beeinträchtigung selbst erschliessen und welcher Unterstützungsbedarf zeigt sich?

Methodisches Vorgehen

Die Studie verfolgte mit der Verwendung der Grounded-Theory-Methodologie (Strauss & Corbin, 1996) einen qualitativ-rekonstruktiven Zugang. Sie strebt keine statistische Repräsentativität an, sondern eine Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse über die Vielfalt empirisch vorgefundener Konzepte. Mittels problemzentriertem Interview (Witzel, 1985) wurden von Dezember 2015 bis Oktober 2016 23 Personen (12 Frauen, 11 Männer) im Alter von 30 bis 53 Jahren aus neun Deutschschweizer Kantonen (BL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, ZH) befragt. Sechs Personen haben eine körperliche, elf eine kognitive und sechs eine psychische Beeinträchtigung. Die mittels Audiogerät aufgenommenen Interviews wurden vollständig transkribiert und nach dem Konzept des

theoretischen Kodierens von Strauss und Corbin (1996) ausgewertet.

Ergebnisse

Eine vollumfängliche Teilhabe und Inklusion im Bereich Arbeit – definiert man diese als eine teil- oder vollzeitliche Berufstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt, mit der der eigene Lebensunterhalt finanziert werden kann – ist für die wenigsten befragten Personen möglich. Fast alle sind aufgrund ihrer Beeinträchtigung vollumfänglich oder teilweise auf finanzielle Unterstützungsleistungen (der Invalidenversicherung IV, Ergänzungsleistungen EL, Sozialhilfe usw.) angewiesen, nicht berufstätig oder im zweiten Arbeitsmarkt (geschützte Werkstätten, Arbeitsintegrations-/Eingliederungsprogramme) tätig. Bezüglich Integration in den Arbeitsmarkt ist durchwegs eine prekäre Situation der Befragten zu konstatieren, die entsprechende finanzielle Auswirkungen nach sich zieht.

Die Situation der Befragten bezüglich der Integration in den Arbeitsmarkt ist prekär.

Gelingende Teilhabe und ihre Förderfaktoren

Gelingende Teilhabe ist im Kontext von Arbeit durch verschiedene Förderfaktoren gleichzeitig bedingt. Im verbalen Datenmaterial wird deutlich, dass eine optimale (An-)Passung der Arbeitsaufgaben und -anforderungen an die Fähigkeiten und Kompetenzen der Menschen mit Beeinträchtigungen (und umgekehrt) die personelle, materielle wie auch die soziale Ebene eines Betriebes gleichermassen tangiert.

Die wenigen befragten Personen im Sample, die einer voll- oder teilzeitlichen Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgehen, sind körperlich und/oder psychisch beeinträchtigt. Die Möglichkeit, eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben, stellt eine grundsätzliche Stütz- und Integrationsfunktion dar, die auch das Wohlbefinden in anderen Teilhabe- und Lebensbereichen stärkt. Es fällt auf, dass all diese Personen über eine sehr gute Bildung und Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen (höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität). Dieser Förderfaktor der Ausbildung dürfte den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern. Es zeigt sich zudem, dass die Befragten über einen ausgeprägten Durchhaltewillen und eine starke Motivation – also über entsprechende personale Ressourcen – verfügen, sich im ersten Arbeitsmarkt zu etablieren respektive sich möglichst inklusiv in der Gesellschaft zu bewegen. Sozialisationsumstände in der Kindheit und Jugend, etwa ein stärkendes und unterstützendes soziales und familiäres Umfeld, scheinen für die Entwicklung dieser Ressourcen mitbestimmend zu sein.

A7:² Aber gelebt habe ich schon vorher alleine. Ich bin auch, eigentlich, nicht in einer Institution aufgewachsen, sondern ich bin daheim aufgewachsen, also bei meiner Mutter. Der Vater ist früh gestorben, und durch das bin ich dann bei der

Mutter aufgewachsen. Ich bin natürlich so schon ziemlich selbstständig erzogen worden. Also von der Mutter halt. Und habe dann durch das einfach auch wieder das Bedürfnis gehabt, irgendwie, nach einer gewissen Zeit in einer Institution- [...] Das kann es ja jetzt aber nicht gewesen sein, dass ich jetzt da, bis ich den Löffel abgebe, in dieser Institution lebe. Sondern, da muss noch irgendetwas gehen. Und dann habe ich mich einfach entschieden auszugehen. Und habe dann auch einen Job gesucht, in der freien Wirtschaft. (A7, 48)

Der grösste Teil der Personen im Sample, die nicht im ersten Arbeitsmarkt tätig sind, geht einer Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt nach. Auch bei diesen zeigt sich, dass Arbeit nicht nur eine monetäre Bedeutung hat, sondern einen eigenen Wert in sich trägt, sinnstiftend wirkt und eine Tagesstruktur bereitstellt. Materielle, soziale und personale Faktoren fördern dabei die Teilhabe im Bereich Arbeit.

Bei einigen Personen mit psychischer Beeinträchtigung wurde deutlich, dass sie eine zugesprochene Voll- oder Teilrente der IV entlastet. Sie ermöglicht unter anderem auch Kombinationslösungen – Teil-IV bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit – und eröffnet den Weg für eine mit weniger Druck und Anforderungen verbundene Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt. So ergeben sich für die befragten Personen Teilhabemöglichkeiten, die subjektiv als positiv erlebt werden.

Als Förderfaktoren in der sozialen Umwelt der Befragten sind Eltern, Bekannte und verständnisvolle Arbeitskolleginnen und -kollegen zu nennen, die das Navigieren durch und den Verbleib in der (geschützten) Arbeitswelt fördern. Die Auswertung der Interviews zeigt, dass die Unterstützung durch Vorgesetzte und Profes-

² Die in diesem Artikel publizierten Interviewausschnitte, basierend auf detailliert erstellten Volltranskriptionen der geführten Interviews, wurden zwecks einer besseren Lesbarkeit etwas geglättet. Beispielsweise wurden Einwüfe der Interviewperson – «mh», «aha» usw. – komplett entfernt. Die Satzstruktur entspricht zudem nicht immer einem einwandfreien Hochdeutsch, dies aufgrund der gesprochenen Sprache und der Übertragung der mündlichen, schweizerdeutschen Sprache in die hochdeutsche Schriftsprache.

sionelle des sozialen und medizinischen Hilfesystems wie Job-Coach oder psychiatrische und ärztliche Fachpersonen grundlegende Förderfaktoren für eine bestmögliche Teilhabe im Kontext von Arbeit sind. Wertschätzende Vorgesetzte und berufliche Vertrauenspersonen, die das Potenzial von Menschen mit Beeinträchtigungen erkennen und anerkennen, positives Feedback geben, Perspektiven aufzeigen und Arbeitsaufgaben «herunterbrechen» können, werden von den Befragten als unterstützend erlebt. Auch zeigt sich, dass qualifizierte (IV-) Job-Coaches einen wesentlichen Beitrag zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt leisten können.

Betriebe und Arbeitgebende spielen eine wichtige Rolle, wenn es für Menschen mit einer Beeinträchtigung darum geht, eine Tätigkeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu finden. Einige Befragte klassifizieren bestimmte Firmen und Arbeitgeber als besonders sozial. Sie erfahren speziell bei diesen Organisationen Verständnis für ihre Situation und erhalten berufliche Teilhabemöglichkeiten.

Auf der personalen Ebene zeigen sich Förderfaktoren, die sich auch bei Personen ohne Beeinträchtigung positiv auf die berufliche Tätigkeit auswirken dürften. Viele befragte Personen identifizieren sich mit ihren beruflichen Tätigkeiten, arbeiten gerne und zeigen Leistungsbereitschaft. Eine berufliche Teilhabe ist dann besonders gut und zufriedenstellend, wenn sie den eigenen Interessen entspricht – oder diesen zumindest möglichst nahekommt – und eigene Stärken in die Arbeit eingebracht werden können. Weiter zeigt sich auch bei Personen im zweiten Arbeitsmarkt eindrücklich, dass eine starke Selbstwirksamkeitsüberzeugung – das Gefühl und die Erfahrung, dass eigene Entscheidungen und Handlungen in der so-

zialen Umwelt Wirkung zeitigen – und Integrations- und Durchhaltewille (beispielsweise bei Problemen mit Vorgesetzten, der Jobsuche oder dem Verbleib im Beruf) wichtige personale Förderfaktoren sind.

Beeinträchtigte Teilhabe und Barrieren

Barrieren, die den Verbleib im oder die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt erschweren oder gar zu einem Ausscheiden aus dem ersten Arbeitsmarkt geführt haben, sind gemäss den verbalen Daten folgende:

- körperliche, psychische und / oder kognitive Beeinträchtigungen
- schwieriger Umgang oder Konflikte mit Arbeitskollegenkolleginnen und -kollegen
- zu hohe, nicht auf die Leistungsfähigkeit der Befragten angepasste Arbeitsanforderungen
- zu langer oder aufgrund von Mobilitätshindernissen umständlicher Arbeitsweg
- Scheitern von (Wieder-)Eingliederungsversuchen führt zu definitiver IV-Verrentung
- erschwerte Bewerbungschancen aufgrund einer stigmatisierten Tätigkeit (Begleitservice/Sexarbeit)

Es gibt auch Barrieren im zweiten Arbeitsmarkt, die die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen einschränken können: Aufgrund von Spardruck und eingeschränkter Flexibilität³ kann auf die Bedürfnisse der befragten Personen nur eingeschränkt eingegangen werden. Dies zeigt sich auch in Bezug auf das Anforde-

³ Befragte berichteten beispielsweise von Minimal-Teilzeitpensen, die nicht unterschritten werden dürfen.

rungsniveau der Tätigkeiten. Einige Personen äussern den Wunsch, im zweiten Arbeitsmarkt mehr Herausforderungen im Arbeitsalltag zu haben, um sich persönlich und fachlich entwickeln zu können. Sie scheinen in einem wenig produktiven Zwischenraum («in-between») festzustecken. Die Herausforderungen im zweiten Arbeitsmarkt sind zu tief, jene im ersten Arbeitsmarkt zu hoch. Weiter wird aus den verbalen Daten deutlich, dass eine wesentliche Barriere für eine zufriedenstellende Teilhabe im zweiten Arbeitsmarkt die Stigmatisierung und Abwertung solcher Tätigkeiten durch die Gesellschaft darstellt. Schliesslich sind auch im zweiten Arbeitsmarkt Mobilitätsbarrieren wie die Bewältigung des Arbeitsweges oder die Einrichtung des Arbeitsplatzes ausschlaggebend, dass einige befragte Personen keine (berufliche) Tätigkeit in diesem Kontext ausüben können.

Für einige Personen sind die Herausforderungen im zweiten Arbeitsmarkt zu tief, jene im ersten Arbeitsmarkt zu hoch.

Die oftmals geringen Teilhabechancen im Bereich Arbeit haben auch finanzielle Konsequenzen, denn sie bringen ein niedriges Einkommen mit sich. Einige Befragte gehen wenig qualifizierten Tätigkeiten mit entsprechend tiefen Gehältern nach, das Arbeitspensum variiert je nach Auftragslage (Arbeit auf Anfrage, Zeitarbeit), und das Gehalt wird durch nicht vergütete Krankheitsabwesenheiten gemindert. Diese Prekarität zeigt sich nicht nur bei Personen, die noch im Arbeitsprozess sind, sondern auch bei solchen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung ganz aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind.

B5: Äh seit ungefähr ... 20, 21 habe ich IV, EL. Das ist noch nicht so lange. Und jetzt haben sie's ja wieder auf-, aufgestockt, weil ich 100 % arbeitsunfähig bin.

I: Vor einem halben Jahr?

B5: Ja, jetzt bekomme ich ja noch mehr ((leise)). Ja. Und äh ... ja. Es reicht trotzdem nicht. Mal im Lotto ... schauen. Vielleicht geht's dort. (B5, 86–88)

Die finanziell prekäre Situation scheint einige befragte Personen gar davon abzuhalten, beruflich neue oder weitere Schritte zu unternehmen, da sie befürchten, dass dadurch die IV/EL (teilweise) wegfallen würde, von der sie existenziell abhängig sind.

Eine weitere Teilhabebeeinträchtigung in der Arbeit resultiert aus Konflikten und Schwierigkeiten mit Arbeitgebenden und Vorgesetzten (Barrieren der sozialen Umwelt). Einige Personen hätten sich mehr Verständnis für ihre besondere Situation im Arbeitsprozess erhofft, besonders da der Arbeitgeber zum Beispiel über ihre IV-Umschulung informiert war. Eine befragte Person erhält nicht nur wenig Verständnis von ihrem Vorgesetzten, sondern ist auch dessen sexuellen Belästigungen während der Arbeit ausgesetzt. Des Weiteren sei als Teilhabebeeinträchtigung und -barriere im Kontext Arbeit erwähnt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen nicht immer vollumfänglich am sozialen Leben in einem Betrieb teilhaben können, da ihren Mobilitätsbedürfnissen – etwa bei der Planung und Durchführung von Geschäftsausflügen (Barrierefreiheit usw.) – nicht oder zu wenig Rechnung getragen wird, wie sich in den Interviews zeigt.

Umgang mit Barrieren

Bezüglich Umgang mit den Teilhabebarrieren lässt sich im Interviewmaterial eine grosse Bandbreite feststellen.

Reaktionen und Bewältigungsstrategien, die für die Befragten wenig produktiv sind und nicht zu einer eigentlichen Lösung oder Verbesserung ihrer Teilhabe im Kontext Arbeit führen, sind folgende:

- Abbruch der Arbeit
- Zynismus, Resignation oder Minderung des Selbstvertrauens
- Orientierungslosigkeit (nicht wissen, was man in Zukunft machen soll)
- Arbeitskonflikte werden gemieden und nicht angesprochen
- eigene Bedürfnisse (zum Beispiel berufliche Weiterentwicklungswünsche, eigene Mobilitätsanforderungen) werden nicht kommuniziert
- körperliche Symptome (etwa Gürtelrose), die durch die belastende Situation (mit-)verursacht sein können, manifestieren sich

Manche Personen deuten die – eigentlich problematische – (Teilhabe-)Situation um, versuchen positive Aspekte darin zu sehen (sogenanntes «Reframing»), oder akzeptieren diese ohne gedankliche und argumentative Umdeutungsprozesse. Eine weitere mögliche Reaktion auf keine oder wenig Teilhabemöglichkeiten im Kontext Arbeit ist die Selbststigmatisierung. Befragte Personen suchen oder sehen bei sich selbst den Grund, wieso es mit der beruflichen Teilhabe nicht klappt. Faktoren der sozialen und materiellen Umwelt, die die Teilhabe erschweren bzw. verunmöglichen, werden von den Befragten ausgeblendet.

Einige befragte Personen holen gezielt Hilfe beim Arbeitgeber, um etwa zu sichern, dass sie in einer anregungsarmen Umgebung (beispielsweise Einzelbüro) arbeiten dürfen, sodass sie ihre Leistung bestmöglich erbringen können, sie ziehen ihre Beistände und /oder soziale Organisa-

tionen zur Unterstützung im Bewerbungsprozess und bei der beruflichen Orientierung hinzu oder suchen Selbsthilfegruppen auf. Weiter wird bei hoher beruflicher Belastung und gesundheitlichen Problemen Fachpersonal (Medizin, Psychiatrie) konsultiert, das Krankschreibungen vornimmt, die Befragten auf psychosozialer Ebene unterstützt und diagnostizierte Krankheiten behandelt.

Eine letzte Gruppe von befragten Personen geht Teilhabebarrrieren im Kontext von Arbeit (relativ) eigenständig, selbstbestimmt und mit verschiedenen Strategien an. So äussern diese Personen ihre eigenen Bedürfnisse – beispielsweise hinsichtlich beruflicher Weiterentwicklung, Anstellungsprozentsen usw. – und sprechen Probleme im Arbeitskontext (auch gegenüber den Vorgesetzten) aktiv an. Einzelne befragte Personen zeigen eine ausgeprägte Durchhaltestrategie, «reissen» sich buchstäblich zusammen, um die Arbeitstätigkeit trotz Schwierigkeiten irgendwie noch aufrechterhalten zu können. Kommt es zur Situation, dass die Umstände in der Arbeit zu schwierig, die Belastungen aufgrund der Beeinträchtigung zu gross sind und die Arbeitstätigkeit am alten Arbeitsort schliesslich aufgegeben werden muss, gibt es einige Befragte, die selbstständig eine neue Stelle im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt suchen, dies teilweise mit Unterstützung von Akteuren im Bereich der Arbeitsintegration.

Fazit

Die Teilhabemöglichkeiten im Bereich Arbeit sind insgesamt prekär, mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen für die befragten Personen. Wie in anderen Teilhabebereichen – etwa dem Wohnen – zeigt sich auch bei der Arbeit, dass Teilhabe so-

wohl in separativen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung) wie auch inklusionsorientierten Settings von den befragten Personen subjektiv als beeinträchtigt oder als gelingend erlebt werden kann (siehe dazu Pfister et al., im Erscheinen). Einige Befragten verharren in einem wenig fass- und definierbaren Zwischenraum («in-between»). Aufgrund eines zu geringen oder nicht angepassten Anforderungsniveaus im «geschützten» Bereich fühlen sie sich unterfordert, können sich fachlich und persönlich nicht weiterentwickeln und verfügen über wenig finanzielle Ressourcen. Zugleich sind die Anforderungen und Barrieren im ersten Arbeitsmarkt für diese Menschen zu hoch, um dort Fuss fassen zu können.

Eine gelingende Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung im Kontext von Arbeit ist angesichts der vorliegenden Studienergebnisse nicht ausreichend gewährleistet. Eine «volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft» (UN-BRK, 2006) ist nicht gegeben. Zu viele Barrieren – im ersten wie im zweiten Arbeitsmarkt – stehen einer vollen, wirksamen und subjektiv als befriedigend erlebten Teilhabe entgegen.

Literatur

- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern: Dachverband Inclusion Handicap.
- Parpan-Blaser, A., Häfeli, K., Studer, M., Calabrese, S., Wyder, A. & Lichtenauer, A. (2014). «Etwas machen. Geld verdienen. Leute sehen.» *Arbeitsbiografien von Menschen mit Beeinträchtigungen*. Bern: Edition SZH/CSPS.
- Pfister, A., Studer, M., Berger, F. & Georgi-Tscherry, P. (2017). *Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung (TeMB-Studie). Eine qualitative Rekonstruktion über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg*. Luzern: Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.886191>.
- Pfister, A., Studer, M., Berger, F. & Georgi-Tscherry, P. (im Erscheinen). Teilhabe als Kontinuum – eine gegenstandsbezogene Theorie über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg. *Teilhabe*.
- Strauss, A. & Corbin, J. (1996). *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In G. Jüttemann (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (S. 227–256). Heidelberg: Asanger.



*Prof. Dr. Andreas Pfister
Professor an der Hochschule Luzern –
Soziale Arbeit
Institut Sozialmanagement,
Sozialpolitik und Prävention
Kompetenzzentrum Prävention
und Gesundheit
andreas.pfister@hslu.ch*



*Fabian Berger, MA
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
an der Careum Stiftung Zürich
fabian.berger@careum.ch*



*Pia Georgi-Tscherry, MA
Dozentin und Projektleiterin an
der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Institut für Sozialpädagogik und Bildung
Kompetenzzentrum Behinderung und
Lebensqualität
pia.georgi-tscherry@hslu.ch*



*Michaela Studer, lic. phil. I
Mitarbeiterin Dienstleistungen, Forschung
& Entwicklung an der Interkantonalen
Hochschule für Heilpädagogik
michaela.studer@hfh.ch*

Daniela Loosli und Nikolai Kiselev

Behindertensportclubs – ihre Wahrnehmung und Kultur der Inklusion

Eine Situationsanalyse auf Vorstands- und Leitungsebene
der PluSport-Clubs in der Deutschschweiz

Zusammenfassung

Sport ist einer der Bereiche, welche entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention zunehmend inklusiv gestaltet werden. Dafür müssen sich sowohl die Regelsport- als auch die Behindertensportvereine einsetzen. PluSport, der Dachverband des Schweizer Behindertensports, hat die aktuelle Inklusionssituation innerhalb der eigenen Vereine in der deutschsprachigen Schweiz analysiert, um die Inklusion zukünftig gezielter zu fördern. Die Ergebnisse bilden eine positive Inklusionskultur der Sportvereine ab, verweisen aber auch auf Optimierungsmöglichkeiten im Regelsport sowie im Behindertensport.

Résumé

Le sport fait partie des domaines qui, conformément à la Convention relative aux droits des personnes handicapées des Nations-Unies, sont de plus en plus réorganisés en vue de l'inclusion. Ceci requiert aussi bien la mobilisation des associations sportives classiques que celle des associations sportives dédiées aux personnes handicapées. PluSport, l'organisation faîtière du sport-handicap suisse, a analysé la situation actuelle de l'inclusion au sein de ses propres associations en Suisse alémanique afin de promouvoir à l'avenir l'inclusion de manière plus ciblée. Les résultats reflètent une culture de l'inclusion positive des associations sportives, mais montrent aussi des possibilités d'optimisation aussi bien dans le sport classique que dans le sport-handicap.

Einleitung

Vor fast vier Jahren trat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, besser bekannt als UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), in der Schweiz in Kraft. Die Forderung nach Gleichstellung und uneingeschränkter gesellschaftlicher Partizipation ist die Kernbotschaft der Konvention. Mit dem Artikel 30 wird auch explizit die «Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport» geregelt (EDI, 2017). Demzufolge liegt es unter anderem in der Aufgabe des Sportsystems, seine Rahmenbedingungen anzupassen, damit die Teilhabe gewährleistet wird, um den Inklusionsprozess

zu fördern (Bach, 2012). Diese notwendige Anpassung ist allerdings nicht nur von den Sportanbietern vor Ort zu erwarten. Vielmehr sollen dazu alle beitragen, auch die indirekt involvierten Akteure wie Sportlerinnen und Sportler, Funktionärinnen und Funktionäre, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Betreuungs- und Bezugspersonen.

Auch die Sportorganisationen für Menschen mit Behinderung sind verpflichtet, ihren Beitrag zur Inklusion zu leisten. Dabei soll eine ganzheitliche Inklusion angestrebt werden. In der heutigen Praxis wird die Partizipation von Menschen mit einer Behinderung allerdings oft unter der Voraussetzung

eines Sonderstatus ermöglicht (Schäffter, 2013). Das heisst, dass bei einem Mensch mit einer Behinderung trotzdem die Behinderung im Vordergrund steht und seine Teilhabe (z. B. an einem Wettbewerb) dementsprechend beurteilt wird.

In der Schweiz gibt es mehrere Organisationen, welche Sportangebote für Menschen mit Behinderung ermöglichen. PluSport ist der Dachverband des Schweizer Behindertensports und das Kompetenzzentrum für Sport, Behinderung und Inklusion. Mit über 12 000 Mitgliedern in 85 Clubs landesweit, 100 Sportcamps pro Jahr und als Mitstifter von Swiss Paralympics ist PluSport einer der grössten Sportanbieter für Menschen mit Behinderung in der Schweiz (PluSport, 2017). Ferner leistet PluSport einen erheblichen Beitrag zur Sensibilisierung der Gesellschaft und ist die grösste Ausbildungsstätte im Behindertensport in der Schweiz (Kiselev et al., 2016). PluSport setzt sich für eine breite Inklusionspraxis ein. Die Organisation ist bestrebt, ihre Vorbildfunktion diesbezüglich wahrzunehmen.

Es ist wichtig, dass dieses Anliegen durch die Vereine des Verbands vertreten wird. Zur Umsetzung braucht es eine Vereinskultur, in welcher Integration und Inklusion zu den Grundwerten gehören. Eine gegebenenfalls notwendige Situationsverbesserung ist allerdings nur möglich, wenn nachvollzogen werden kann, wie die Situation aktuell aussieht und ob und in welchem Ausmass die Behindertensportvereine in der Schweiz bereits heute inklusive Aspekte aufweisen. Durch die Analyse der bereits gelebten Inklusion kann aufgezeigt werden, wo noch Potenzial besteht, um die Forderungen der BRK angemessen und im Sinne der Anspruchsgruppen des Behindertensportes umzusetzen.

Situationsanalyse

Um sich ein Bild über die aktuelle Situation zu machen, hat sich PluSport für eine erste Bestandsaufnahme der Einstellung und des Wissens betreffend Inklusion auf der Ebene der Leitenden und Vorstandsmitglieder der Deutschschweizer Sportvereine entschieden. Dies wurde von der Erstautorin im Rahmen ihrer Masterarbeit am Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern untersucht (Loosli, 2017). Der vorliegende Artikel fasst die wichtigsten Erkenntnisse der Abklärung zusammen und stellt diese erstmals der Öffentlichkeit vor. Das Ziel ist es, einen Beitrag zum Verständnis der Inklusion im schweizerischen (Behinderten-)Breitensport zu leisten und interessierten Personen Optimierungsmöglichkeiten der aktuellen Strukturen aufzuzeigen.

Es braucht eine Vereinskultur, in der Integration und Inklusion zu den Grundwerten gehören.

Ausgangslage und Teilnehmende

Zur Beantwortung der Frage, wie die Inklusionswahrnehmung innerhalb der Behindertensportvereine aussieht, wurde ein Fragenkatalog konstruiert. Da wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich noch rar sind und insbesondere in der Schweiz eine solche Abklärung noch nie stattgefunden hatte, wurde der deutsche «Index für Inklusion» als Orientierungsgrundlage verwendet (DBS, 2014). Der Fragebogen besteht aus 51 Items (zwei davon als offene Fragen formuliert) und ist in maximal 15 Minuten beantwortbar. Für die Online-Befragung erhielten die Leiterinnen und Leiter sowie die Vorstandsmitglieder der PluSport-Clubs in

der Deutschschweiz einen Link per E-Mail. Die angeschriebenen Personen konnten zwischen dem 19. September und dem 2. Oktober 2016 an der Erhebung teilnehmen, insgesamt haben 189 (=N) Personen (57 männlich, 132 weiblich) die Befragung vollständig ausgefüllt. Das Durchschnittsalter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lag bei 51 Jahren ($M = 51/SD = 12.6$). Die jüngste Person war 17 Jahre, die älteste 78 Jahre alt. Die Alters- und Genderstruktur entsprach der üblichen des Dachverbandes. Hinsichtlich der Funktionen haben 68 Personen angegeben, Leiterin oder Leiter zu sein, 59 üben ausschliesslich eine Funktion im Vorstand aus und 62 besetzen beide Funktionen.

Fragebogen

Neben den generellen soziodemografischen und funktionsbezogenen Fragen sowie Fragen zum Angebot (z. B.: «Was für ein Sportangebot leitest du?» oder «Wie viele Teilnehmende besuchen durchschnittlich das Angebot?») bestand der Fragebogen aus fünf Kategorien:

1. Allgemeine Fragen zur Inklusion (Thematisierung, Verständnis, Bedeutung von Inklusion, Informationsstand, Kenntnis der BRK, Erfahrungen mit Inklusion u. a.)
2. Willkommenskultur und Miteinander (Unterstützung, Gleichbehandlung, respektvoller Umgang, gegenseitige Wertschätzung, Offenheit für neue Ideen u. a.)
3. Barrierefreiheit und Strukturen (Zugang Sportstätten, Zugänglichkeit Informationen, Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechpartner, Mitspracherecht u. a.)
4. Bewegung-, Spiel- und Sportangebot (Planung des Angebots, Umgang mit Vielfalt, Berücksichtigung von Wünschen, Qualifikation, Unterstützungsbe-

dürfnis, zur Verfügung stehende Ressourcen u. a.)

5. Persönliche Einstellung (Öffnung des Angebots, Chancen von Inklusion, Kooperation mit dem Regelsport u. a.)

Die jeweiligen Aussagen konnten auf einer fünfstufigen Likert-Skala bewertet werden (trifft überhaupt nicht zu [1], trifft eher nicht zu, unentschieden, trifft eher zu, trifft voll und ganz zu [5]). Mit wenigen Ausnahmen (welche später für die Berechnung des Ergebnisses invertiert wurden, vgl. Tab. 1, S. 40) sprechen die höheren Ausprägungen für mehr Inklusion.

Ergebnisse

Hinsichtlich der allgemeinen Fragen zur Inklusion zeigt sich, dass praktisch alle Befragten zu wissen scheinen, was unter Inklusion zu verstehen ist ($M = 4.17$) und was diese für die Befragten selbst bedeutet ($M = 4.05$), allerdings kennt fast die Hälfte die BRK nicht ($M = 3.08$). Ausserdem zeigt sich, dass man der weiteren Öffnung im Sinne der Inklusion definitiv nicht abgeneigt wäre ($M = 3.41$). Interessant war die ambivalente Haltung hinsichtlich der Frage, ob die Inklusion im eigenen Sportclub genügend thematisiert wird ($M = 3.14$). Dies lag vor allem daran, dass die Befragten ohne Vorstandsfunktion im Vergleich zu Personen mit Vorstandsfunktion (inkl. Doppelfunktion) die Thematisierung als signifikant schlechter bewertet haben (Median = 3.00, exakter Mann-Whitney-U-Test: $U = 3245.5$, $p = .004$). Die Effektstärke entsprach mit $r = .21$ einem schwachen bis mittleren Effekt. Der Wunsch nach mehr Information korrelierte hingegen nicht mit der Funktion und war generell über alle Gruppen hinweg vorhanden ($M = 3.67$).

Betreffend Willkommenskultur und Miteinander stellte man fest, dass in den Vereinen eine ausgesprochen positive Vereinskultur herrscht (Durchschnitt über alle Items $M=4.54$).

Bezüglich der Barrierefreiheit müssen die Ergebnisse differenzierter betrachtet werden. Der barrierefreie Zugang zu den Sportanlagen ($M=4.22$), das Informieren der eigenen Vereinsmitglieder ($M=4.10$) und der breiten Öffentlichkeit ($M=3.63$) sowie das Vorhandensein einer Ansprechperson bei möglichen Problemen ($M=4.21$) gegeben zu sein. Hingegen wird der Wunsch nach mehr Mitspracherecht von den Leitenden und Vorstandsmitgliedern eher abgelehnt ($M=2.34$; fast 30 % «unentschieden» und weitere knappe 60 % in irgendeiner Form ablehnend). Es wäre rückblickend interessant, danach zu fragen, wie das aktuelle Mitspracherecht von den Befragten beurteilt wird. Betreffend den Ausbau der Aus- und Weiterbildungen waren die Befragten zwar tendenziell befürwortend, viele aber auch unentschlossen ($M=3.24$; über 40 % «unentschieden»). Diese Haltung hatte auch keinen Zusammenhang mit dem zuvor angegebenen Verständnis und der persönlichen Bedeutung der Inklusion. Es waren die jüngeren Personen, die zusätzliche Weiter- oder Fortbildungen eher abgelehnt haben ($r_s=.248$, $p=.001$, $N=189$). Der Effekt war jedoch sehr schwach. Ferner führt dieses Ergebnis für das PluSport-Ausbildungsangebot zur wichtigen Frage, ob die Leitungs- und Vorstandsmitglieder über die bestehenden Angebote ausreichend informiert sind und/oder ob es eine Anpassung der Angebotsinhalte zur Attraktivitätssteigerung braucht.

Die Antworten auf die Fragen zum Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zeigten eindrücklich, dass sowohl Angebote für al-

le geplant werden ($M=4.66$) als auch die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmenden im Zentrum stehen ($M=4.56$). Auch die Überzeugung, mit Vielfalt umgehen zu können ($M=4.59$) und die positive Einschätzung der Eigenqualifikation ($M=4.47$) sind vorhanden. Des Weiteren brauchen die meisten kaum mehr Unterstützung bei der Umsetzung eines inklusiven Sportangebots ($M=2.85$). Dabei spielt für den Unterstützungsbedarf weder das Alter noch die (zu betreuende) Behinderungsgruppe eine Rolle. Es waren eher die Männer, die sich mit einer schwachen bis mittleren Effektstärke $r=.22$ mehr Unterstützung wünschen (Median=3.00, exakter Mann-Whitney-U-Test: $U=1246$, $p=.011$). Es gab zudem auch positive Zusammenhänge bezüglich der Item-Ausprägung und der Teilnehmendenzahl, diese sind aber nicht nennenswert. Die interessante Frage, welche Faktoren für die Selbstwirksamkeitsüberzeugung bezüglich der Umsetzung der inklusiven Sportangebote relevant sein könnten, bleibt somit unbeantwortet. Betreffend die letzte Frage der Kategorie wären fast 70 Prozent der Antwortenden bereit, die Inklusion einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers im Regelsport zu unterstützen.

Des Weiteren wird in der Fragenkategorie «Persönliche Einstellung» deutlich, dass die Clubverantwortlichen Inklusionsansichten vertreten. So finden sie es einerseits positiv, dass unabhängig von einer Behinderung alle an Angeboten der Behindertensportclubs teilnehmen können ($M=4.35$) und sehen im gemeinsamen Sporttreiben eine Chance für die höhere Akzeptanz des Themas Behinderung in der Gesellschaft ($M=4.09$). Andererseits wird die Kooperation mit anderen Vereinen – auch Regelsportvereinen – als eine Chance für den Wissens- und Erfahrungsaustausch angesehen

(M = 3.95). Dies wird auch mit der vorher erwähnten Unterstützungsbereitschaft (Inklusion eines Teilnehmenden im Regelsport) noch deutlicher. Die Frage nach vermehrter Integration der Sportangebotsteilnehmenden in die Angebote des Regelsports wird, bei vielen unentschiedenen Meinungen (40 %), befürwortet (M = 3.39) und die Frage nach der Befürwortung eines separierenden Sports klar abgelehnt (M = 2.48). Uneinigkeit besteht allerdings in der Frage, ob die Öffnung der Clubs gegenüber dem Regelsport eine Überforderung wäre (M = 3.00), was wenig in das Gesamtbild der Ergebnisse dieser Fragenkategorie passte. Gleichzeitig muss aber relativiert werden, dass sich der Grossteil der Antworten etwa gleich zwischen «trifft eher zu», «unentschieden» und «trifft eher nicht zu» verteilt und gesamthaft über 80 Prozent ausmacht. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Frage zu viel Interpretationsraum bot und nicht nur im Sinne eines persönlichen Bezuges beantwortet wurde, sondern zum Beispiel durch die infrastrukturellen oder finanziellen Gedanken in Richtung Unsicherheit verfälscht wurde.

Gesamthaft muss angemerkt werden, dass bis auf wenige Ausnahmen weder das Alter noch das Geschlecht oder die Anzahl der zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler einen Einfluss auf die einzelnen Items hatten. Auch die Tatsache, dass die befragte Person selber eine Behinderung hat, war für die Zusammenhänge irrelevant. Allerdings muss erwähnt werden, dass weniger als 17 Prozent (n = 32) der Befragten angaben, eine Behinderung zu haben.

Diskussion

Trotz der Annahme der BRK vor fast vier Jahren zeigt ein kürzlich veröffentlichter Schattenbericht, dass es noch in vielen Bereichen bei der Umsetzung inklusiver Prozesse hapert (Inclusion Handicap, 2017). Es ist deshalb essenziell, dass die Interessengruppen von und für Menschen mit Behinderung Inklusion sowohl intern als auch extern vorantreiben. Deswegen ist es für PluSport, den Schweizer Dachverband des Behindertensportes, entscheidend zu verstehen, wo der Behindertensport heute hinsichtlich Inklusion steht und inwiefern Inklusionsprozesse verbessert werden sollten.

Tabelle 1: Wahrnehmung der Inklusionsausprägung seitens der Sportanbietenden in Behindertensportvereinen nach Kategorien: 1 (niedrigste Zustimmung) bis 5 (höchste Zustimmung)

Allgemeine Fragen zu Inklusion	Willkommenskultur und Miteinander	Barrierefreiheit und Strukturen	Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot	Persönliche Einstellung zur Inklusion
M = 3.56	M = 4.54	M = 3.62	M = 4.061	M = 3.721 ¹

¹ Die Werte der Items «Ich benötige mehr Unterstützung bei der Umsetzung eines inklusiven Sportangebotes» und «Ich bin der Meinung, dass Sportler mit einer Behinderung unter sich Sport treiben sollen» wurden für die Mittelwertberechnung invertiert.

Die durchgeführte Analyse zeigt, dass das Thema Inklusion sowohl bei den Vorstandsmitgliedern als auch bei den Leitenden der Behindertensportclubs präsent ist. Die Befragten wissen, was Inklusion ist und bekennen sich dazu. Allerdings zeigt eine vertiefte Analyse der Zusatzfrage «Was verstehst du persönlich unter Inklusion?», dass dieses Verständnis weitreichend und vage ist. Selbst die Konvention, welche eine Definitionsgrundlage bieten würde, kennen viele nicht. PluSport bemüht sich deshalb innerhalb des Behindertensports, den Dialog über Inklusion voranzutreiben und das Verständnis von Inklusion zu steigern und zu vereinheitlichen. Dies kann eventuell auch zum Wunsch nach Mitspracherecht führen und somit die aktive Beteiligung bei der Umsetzung der inklusiven Prozesse verstärken.

Trotz gewisser Unsicherheiten betreffend die Umsetzung wollen die Vereine die inklusiven Sportangebote in beide Richtungen ermöglichen: Man ist bereit, alle in die bestehenden Behindertensportgruppen aufzunehmen und gleichzeitig mit den regulären Sportvereinen zusammenzuarbeiten, um Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung nach Möglichkeit zu integrieren. Die bestehenden Strukturen sowie die Barrierefreiheit in Behindertensportvereinen können, so die Meinung der Befragten, diese inklusiven Prozesse bereits heute ermöglichen. Dabei können sich die Vereine auch auf eine sehr positive Inklusionskultur stützen.

Ungeachtet der grundsätzlich erfreulichen Ergebnisse darf nicht vergessen werden, dass diese nur die Ansichten der Sportleiterinnen und -leiter sowie der Vorstandsmitglieder in der Deutschschweiz repräsentieren. Um das Bild zu vervollständigen, sollten auch die Teilnehmenden der Sportangebote befragt werden, wie sie die Inklusionsbemühungen in ihren Vereinen beurtei-

len und ob sie diese überhaupt wünschen. Auch der Einbezug der Vereine aus den anderen Sprachregionen müsste bei einer weiteren Abklärung berücksichtigt werden.

Literatur

- Bach, T. (2012). Sport als Vorreiter einer inklusiven Gesellschaft. In F. Kuippis & S. Kurzke-Maasmeier (Hrsg.), *Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention. Interdisziplinäre Zugänge und politische Positionen* (S. 15–16). Stuttgart: Kohlhammer.
- DBS (2014). *Index für Inklusion im und durch Sport. Ein Wegweiser zur Förderung der Vielfalt im organisierten Sport in Deutschland*. Frechen: Selbstverlag.
- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. www.gendercampus.ch/public/user_upload/schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf [Zugriff am 25.01.2018].
- Kiselev, N., Loosli, D., Roethlisberger, J. & Koehli, A. (2016). Senso Parcours – Mit Sport zur Sensibilisierung des Themas Behinderung. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 23 (3), 48–54.
- Loosli, D. (2017). *Behindertensportclubs und ihre Kultur der Inklusion. Eine Situationsanalyse der Vorstands- und Leiterebene der PluSport-Clubs in der Deutschschweiz*. Unveröffentlichte Masterarbeit. Universität Bern.
- PluSport (2017). *Verbandsportrait*. www.plusport.ch/de/plusport/#c1810 [Zugriff am 21.12.2017].
- Schäffter, O. (2013). Inklusion und Exklusion aus relationaler Sicht – Eine grundlagentheoretische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Inklusionsprozessen. In R. Burtscher, E. J. Ditschek, K. E. Ackermann,

M. Kil & M. Kronauer (Hrsg.), *Zugänge zu Inklusion: Erwachsenenbildung, Behindertenpädagogik und Soziologie im Dialog* (S. 53–64). Bielefeld: Bertelsmann.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.v



Daniela Loosli

MSc in Sportwissenschaft

BSc in Erziehungswissenschaft

Leiterin Ausbildung bei PluSport

Behindertensport Schweiz

loosli@plusport.ch



Nikolai Kiselev

MSc in Psychologie

Projektleiter «Menschen mit psychischen

Behinderungen» bei PluSport Behindertensport

Schweiz

kiselev@plusport.ch

PluSport Behindertensport Schweiz

Chriesbaumstrasse 6

8604 Volketswil

Impressum

Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 24. Jahrgang, 3/2018
ISSN 1420-1607

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 320 16 60, Fax +41 31 320 16 61
szh@szh.ch, www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

Kontakt: redaktion@szh.ch
Verantwortlich: Romain Lanners
Redaktion: Silvia Brunner Amoser, Silvia Schnyder, Daniel Stalder
Rundschaue und Dokumentation: Thomas Wetter
Inserate: Remo Lizzi
Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

9 Ausgaben pro Jahr, jeweils in der Monatsmitte

Inserate

inserate@szh.ch
Annahmeschluss: 10. des Vormonats;
Preise: ab CHF 220.– exkl. MwSt.;
Mediadaten unter www.szh.ch → Zeitschrift

Auflage

2410 Exemplare (WEMF/SW-beglaubigt)

Druck

Ediprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MwSt.);
Ausland CHF 84.00
Preis Studierende mit Legi: CHF 53.85 (inkl. MwSt.)
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MwSt.), plus Porto
Ausland CHF 8.00, plus Porto

Abdruck

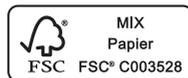
erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autorinnen und Autoren muss nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten Sie unter www.szh.ch → Zeitschrift

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.szh.ch



Dokumentation zum Schwerpunkt

Umsetzung der UN-BRK in der Schweiz

Weiterführende Literatur

Aeschlimann-Ziegler, A. (2015). Das Recht auf Bildung nach Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention. Umsetzung im Bereich des Grundschulunterrichts in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 10, 13–18.

Akkaya, G., Belsler, E. M., Egbuna-Joss, A. & Jung-Blattmann, J. (2016). *Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der sozialen Arbeit*. Luzern: interact.

Bertels, E. (2016). *Die schweizerische Behindertengleichstellung. Entstehung, Entwicklung, Auswirkung*. Riehen: Büro für hindernisfreies Bauen.

Böing, U. & Köpfer, A. (Hrsg.) (2016). *Be-Hinderung der Teilhabe. Soziale, politische und institutionelle Herausforderungen inklusiver Bildungsräume*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Brusius, B. (2017). Seelsorge in Zeiten der Inklusion am Beispiel der Blinden- und Sehbehinderten-seelsorge. Ist Seelsorge für besondere Zielgruppen heute noch notwendig? *Wege zum Menschen*, 69 (3), 216–223.

Degener, T. & Diehl, E. (Hrsg.) (2015). *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Egloff, B. (2017). *Selbstbestimmt unterstützt durch Assistenz. Eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrags in der Schweiz*. Bern: Edition SZH/CSPS.

Fröhlich, A. (2015). Partizipation und Menschen mit schwerster Behinderung. Teil haben, Teil nehmen, Teil sein und seinen Teil dazu geben können. *Behinderte Menschen*, 2, 25–30.

Lanwer, W. (2015). Die Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar. Anmerkungen zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). *Behindertenpädagogik*, 4, 385–398.

Manfredi, O. (2017). Zugang zu allem für alle? Sozialhilfebeziehende mit Behinderung und verfassungsmässiger Anspruch auf Chancengleichheit. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 3, 6–13.

Pfister, A., Studer, M., Berger, F. & Georgi-Tscherry, P. (2017). Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung (TeMB-Studie). *Eine qualitative Rekonstruktion über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg*. Luzern, Zürich: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Rieder, A. (2017). Die Bedeutung der UNO-Behindertenrechtskonvention für die Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 3, 22–26.

Schmitt, C. (2016). Paradoxien und Inklusion. Zur notwendigen Professionalisierung einer kontroversen Debatte. *Behindertenpädagogik*, 3, 285–295.

Schriber, S. & Wolfisberg, C. (2015). Die Behindertenrechtskonvention. Ihre Bedeutung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 10, 27–33.

Ückert, O. (2015). Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes. *Gemeinsam leben*, 3, 132–143.

Wohlgensinger, C. (2015). Holzweg oder Königsroute? Ein Blick auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, ein Jahr nach ihrer Ratifizierung. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 10, 7–12.

Ziegler, M. (2017). Teilhabe im Sozialraum. Inklusive Chancen auch für Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderungen? *Lernen fördern*, 2, 4–15.

Links

www.edi.admin.ch/ebgb
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB

www.inclusion-handicap.ch
Inclusion Handicap – Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz

www.humanrights.ch
Informationsplattform zur Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte in der Schweiz

Annette Krauss und Claudia Schellenberg

«Meine Berufswahl und ich»

Ein neues Arbeitsmittel für den berufsvorbereitenden Unterricht



Das Forschungsprojekt «Fit für die Berufslehre – Berufswahlvorbereitung an der Schule bei Jugendlichen mit einer Behinderung» (Schellenberg & Hofmann, 2016) der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) zeigt, dass Lehr- und Arbeitsmittel, welche in der Schule zur Berufswahlvorbereitung verwendet werden, den Bedürfnissen von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf (z. B. kognitive Beeinträchtigungen) nicht angepasst sind. 60 Prozent der befragten Lehrpersonen aus Sonderschulen und integrativ geführten Regelklassen wünschen sich angepasste neue Arbeitsmittel. Im Rahmen eines Rektoratsprojekts wurde an der HfH nun diesem Bedürfnis Rechnung getragen und ein entsprechendes Arbeitsmittel entwickelt.

Zur Zielgruppe des Arbeitsmittels gehören separativ geschulte Jugendliche in

Sonderschulen, die in der Lage sind, einfache Texte zu verstehen. Es eignet sich ebenso für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler sowie leistungsschwächere Jugendliche. Lehrpersonen können das neu entwickelte Lehrmittel parallel zu anderen Berufswahllehrmitteln wie zum Beispiel dem Berufswahltagbuch von Jungo und Egloff (2015) einsetzen.

Das Arbeitsmittel setzt auf eine einfache Sprache und ein visuelles Konzept, das sich an den Bedürfnissen von Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung orientiert. Die Bildwelt ist ansprechend und aufs Wesentliche reduziert, die Texte werden durch Piktogramme aufgelockert. In verschiedenen Schritten lernen die Jugendlichen sich selbst und die Berufswelt besser kennen – dazu zählen etwa die berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS. Die Jugendlichen finden heraus, welche Berufe mit ihren Interessen und Fähigkeiten übereinstimmen, bereiten sich auf Schnupperlehren vor, reflektieren danach ihre gemachten Erfahrungen und üben, Bewerbungen zu schreiben. Bei jedem Schritt wird aufgezeigt, welche Personen in ihrem Umfeld sie dabei unterstützen können. Nebst Selbstbeurteilungen der Jugendlichen in Bezug auf Interessen, Fähigkeiten und Verhalten sind auch Arbeitsblätter für Fremdbeurteilungen von Drittpersonen Bestandteil des Arbeitsmittels. Am Ende jedes Kapitels können die wichtigsten Inhalte, die die Schülerin oder der Schüler bearbeitet hat, auf einem Arbeitsblatt zusammengetragen werden.

Das Arbeitsmittel wird voraussichtlich im Sommer 2018 im Schulverlag auf den Markt kommen. Eine Evaluation mit ausgewählten Klassen ist geplant.

Literatur

Jungo, D. & Egloff, E. (2015). *Berufswahl-Ta-gebuch*. Bern: Schulverlag plus.

Schellenberg, C. & Hofmann, C. (2016). *Fit für die Berufslehre!: Forschungsbericht zur Berufswahlvorbereitung an der Schule bei Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf*. Edition SZH/CSPS.

Annette Krauss, MSc
Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Verhalten, sozio-emotionale und psychomotorische Entwicklungsförderung (IVE) der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, Zürich.
annette.krauss@hfh.ch

Dr. phil. Claudia Schellenberg
Dozentin am Institut für Verhalten, sozio-emotionale und psychomotorische Entwicklungsförderung (IVE) der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, Zürich.
claudia.schellenberg@hfh.ch

Inhalt des Arbeitsmittels

Das Arbeitsheft orientiert sich am Fünf-Phasen-Modell der Berufswahl (Jungo & Egloff, 2015), das sich in der Praxis bewährt hat. Vor dem Hintergrund einer kognitiv eher schwächeren Zielgruppe wurden spezifische Themen und Aspekte besonders stark gewichtet. Jedes Kapitel wird mit einem Brief an die Schülerin respektive den Schüler eingeleitet, welcher die wichtigsten Inhalte und Aufgaben kurz vorstellt.

Kapitel 1 – «Das bin ich»

Im ersten Kapitel haben die Jugendlichen die Möglichkeit, über ihre Eigenschaften, Stärken, Wünsche und Träume nachzudenken. Wer bin ich? Was kann ich? Was will ich? Nebst Selbsteinschätzungen besteht auch Platz für Fremdbeurteilungen der Eltern.

Kapitel 2 – «Das ist die Berufswelt»

In diesem Teil werden der allgemeine und der geschützte Arbeitsmarkt vorgestellt. Die Möglichkeiten nach der obligatorischen Schulzeit werden aufgezeigt und es wird erläutert, was eine Ausbildung genau ist.

Kapitel 3 – «Diese Berufe kann ich lernen»

Hier werden die neun Berufsfelder nach Egloff (Jungo & Egloff, 2015) vorgestellt. Dazugehörige EBA- und PrA-Ausbildungsmöglichkeiten werden aufgezeigt. Es wird

erläutert, was im jeweiligen Berufsfeld an Fähigkeiten und Interessen gefragt ist. Am Ende des Kapitels können die Jugendlichen ein Interessensprofil und eine Berufsrangliste erstellen.

Kapitel 4 – «Das ist meine Schnupperlehre»

In diesem Abschnitt geht es um das konkrete Kennenlernen eines Berufs. Mit Hilfe des Arbeitsmittels kann eine Schnupperlehre vorbereitet, geplant und nachbereitet werden. Weiter werden wichtige Regeln der Arbeitswelt wie Pünktlichkeit und Freundlichkeit vorgestellt. Nebst Selbsteinschätzungen sollen hier wiederum auch Fremdeinschätzungen in Bezug auf das Verhalten in der Schnupperlehre eingeholt werden.

Kapitel 5 – «Das ist meine Bewerbung»

In diesem Kapitel werden die Jugendlichen beim Suchen einer Lehrstelle begleitet. Es wird aufgezeigt, wie man eine Lehrstelle sucht, eine Bewerbung schreibt und sich auf ein Vorstellungsgespräch vorbereitet. Der Umgang mit einer möglichen Absage wird ebenfalls thematisiert.

Auf einer Internetseite werden Arbeitsblätter, welche mehrmals ausgefüllt werden können (z. B. Auswertung einer Schnupperlehre, Interessensprofil), als Kopiervorlage zur Verfügung gestellt.

André Kunz, Margret Schmassmann und Reto Luder

Beobachten und Fördern mit BISS

Beobachtungsindikatoren zum Schulischen Standortgespräch im Bereich mathematisches Lernen

Zusammenfassung

Die BISS (Beobachtungsindikatoren zum Schulischen Standortgespräch) sind ein Beobachtungsinstrument. Sie unterstützen Lehrpersonen und pädagogisch-therapeutische Fachpersonen bei der Förderplanung, der Dokumentation von Beobachtungen von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und beim Unterricht. Anhand eines Fallbeispiels werden die BISS im Bereich Mathematik vorgestellt und deren Einsatzbereich aufgezeigt.

Résumé

Les indicateurs d'observation en lien avec l'entretien de bilan scolaire (Beobachtungsindikatoren zum Schulischen Standortgespräch BISS) sont un instrument d'observation. Ils soutiennent les enseignants et les spécialistes du domaine pédago-thérapeutique lors de l'élaboration du projet pédagogique, permettent de documenter les observations sur les enfants ayant des besoins pédagogiques spécifiques, et servent également à l'enseignement en classe. À l'aide d'un exemple de cas, nous présenterons les BISS dans le domaine mathématique et montrerons leur champ d'application.

Förderplanung mit BISS

Die Förderplanung ist eine wichtige Aufgabe von multiprofessionellen Teams bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. In der Schweiz haben sich Verfahren zur Zuweisung von sonderpädagogischem Förderbedarf – das «Standardisierte Abklärungsverfahren» (SAV) (EDK, 2014) – und zur Förderplanung – das «Schulische Standortgespräch» (SSG) (Hollenweger & Lienhard, 2007) – etabliert. Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) (WHO, 2001) bietet dazu den konzeptuellen Rahmen. Das SGG wird angewendet, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund von Schwierigkeiten beim Lernen und/oder bei der Beteiligung am Schulleben zusätzlicher Unterstützung bedürfen. Instrumente für diese Unterstützung sind idealerweise an

das SSG angepasst, orientieren sich an der ICF (Hollenweger, 2014) und sollten in der Ausbildung von Lehrpersonen genauer thematisiert werden (Kunz & Hollenweger, 2016). Die Beobachtungsindikatoren zum Schulischen Standortgespräch (BISS) sind ein solches Instrument. Sie werden bei der Förderplanung eingesetzt, dienen der Dokumentation von Beobachtungen von Kindern mit besonderem pädagogischen Förderungsbedarf und dem Unterricht. Zum Einsatz kommen sie in drei Phasen des Förderplanungskreislaufs (Abb. 1):

- A) bei der Erfassung des Lernstandes und dem Sammeln von Daten für die Förderplanung,
- B) bei der Zielformulierung sowie
- C) bei der gezielten Beobachtung in der Umsetzungsphase, um Fortschritte erfassen zu können.

Beobachtungen können mit den BISS professionell formuliert und festgehalten werden. Um gängige, oft durch Interpretationen und die eigene Gestimmtheit mitgeprägte Beschreibungen von Beobachtungen zu objektivieren, werden in den BISS fachspezifische Beschreibungen möglicher Beobachtung phänomenologisch in der «Das Kind tut ...»-Version bereits ausformuliert angeboten. Die einzelnen Beobachtungssitem sind den Lebensbereichen des Schulischen Standortgesprächs zugeordnet. Somit gibt es entlang der Struktur des SSG (basierend auf der ICF; WHO, 2001) unter anderem folgende Beobachtungssitem (Hollenweger & Lienhard, 2007):

- Allgemeines Lernen
- Lesen und Schreiben
- Spracherwerb
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen
- Bewegung und Mobilität
- Kommunikation

Die BISS in Mathematik sind ein Entwicklungsprojekt des Zentrums Inklusion und Gesundheit in der Schule der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sowie der Fachbereiche Sonderpädagogik und Mathematik und haben einen Bezug zum Aktionsforschungsprojekt ISD (Interdisziplinäre Schülerdokumentation), welches im Schuljahr 2013/14 bis 2015/16 mit zwei Partnerschulen durchgeführt wurde.¹ Der Ausbau wurde durch die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Fachdidaktik und Forschung sowie mit einer Erprobung durch die beiden Partnerschulen realisiert. Weiterentwicklungen für die Bereiche «Lesen und Schreiben» sowie «Spracherwerb» sind die nächsten Schritte.

¹ Die BISS für das Thema Mathematik sind in einer Kooperation zwischen dem Fachbereich Sonderpädagogik (André Kunz & Reto Luder) sowie dem Fachbereich Mathematik (Margret Schmassmann & Roland Keller) entstanden. Esther Brunner (PHTG) hat in einer ersten Version hilfreiche Feedbacks zur Weiterentwicklung gegeben.

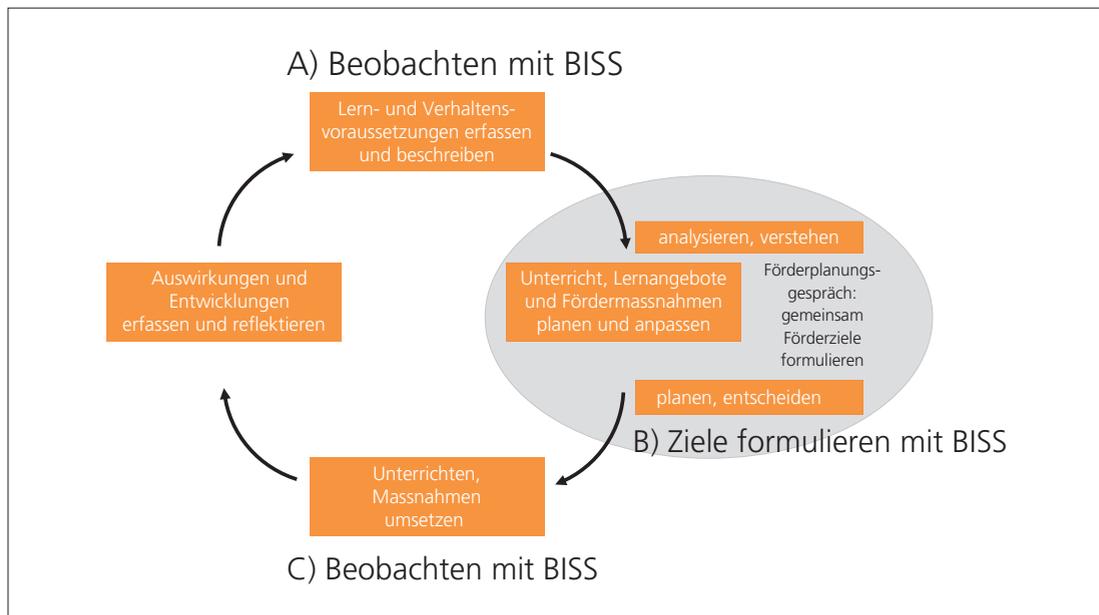


Abbildung 1: Einsatz der BISS im Förderplanungskreislauf (Luder & Kunz, 2014)

Tabelle 1: Gekürzter Auszug aus den BISS im Bereich «mathematisches Lernen» für Aspekte Zahlbegriff, Dezimalsystem und Zahlenräume, Operationen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Auszug zu Aufgabenbeispiel 1 (S. 51): Kursiv geschriebene Items werden im Artikel erwähnt.		
<i>1 Zahlbegriff</i>	<i>Zahlwortreihe</i>	<i>vorwärts, Startzahl 1</i>
<i>1 Zahlbegriff</i>	<i>Zahlwortreihe</i>	<i>vorwärts, beliebige Startzahl</i>
1 Zahlbegriff	Zahl- und Anzahlbeziehungen	das Ganze und seine Teile
1 Zahlbegriff	Zahl- und Anzahlbeziehungen	Zahlbeziehungen zu 5 und zu 10
Auszug zu Aufgabenbeispiel 2 (S. 51): Kursiv geschriebene Items werden im Artikel erwähnt.		
<i>2 Dezimalsystem, Zahlenräume</i>	<i>Anzahl erfassen (kardinal)</i>	<i>Anzahlen darstellen</i>
2 Dezimalsystem, Zahlenräume	Bündeln und Entbündeln	Bündeln von Objekten
2 Dezimalsystem, Zahlenräume	Bündeln und Entbündeln	Entbündeln von Objekten
2 Dezimalsystem, Zahlenräume	Bündeln und Entbündeln	Subtraktion von Zehnerpotenzen
2 Dezimalsystem, Zahlenräume	Zahlaufbau, Stellenwertsystem	Zahlen stellengerecht notieren
2 Dezimalsystem, Zahlenräume	Zahlschreibweise	Zahlen positionieren
Auszug zu Aufgabenbeispiel 3 (S. 52): Kursiv geschriebene Items werden im Artikel erwähnt.		
<i>3 Operationen</i>	<i>Addieren und Subtrahieren</i>	<i>Schlüsselaufgaben des Einspluseins</i>
<i>3 Operationen</i>	<i>Addieren und Subtrahieren</i>	<i>Resultate herleiten</i>
<i>3 Operationen</i>	<i>Addieren und Subtrahieren</i>	<i>Rechenwege notieren</i>

die zum Praxisbeispiel «Erik» ausgewählten

Item	didaktische Materialien
<i>Das Kind zählt in Einerschritten vorwärts, beginnend bei 1.</i>	<i>Zählreime, Zahlenband, Zahlenreihe</i>
<i>Das Kind zählt in Einerschritten vorwärts, beginnend bei einer beliebigen Zahl.</i>	<i>Zahlenband, Zahlenreihe</i>
<i>Das Kind zerlegt eine Anzahl (das Ganze) in Teile.</i>	<i>Objekte (Alltag, Spiel), Wendepunkte, Zwanziger-Punktfeld</i>
<i>Das Kind stellt Anzahlen oder Zahlen in Beziehung zu 5 und 10 (z. B. 4 ist 1 weniger als 5, 8 ist 3 mehr als 5 und 2 weniger als 10).</i>	<i>Wendepunkte, Zwanziger-Punktfeld, Bilder von Händen, 5er-Strichlisten</i>
<i>Das Kind stellt eine vorgegebene Anzahl strukturiert dar (z. B. auf einem Punktfeld).</i>	<i>Zwanziger-, Hunderter-, Tausender-Punktfeld</i>
<i>Das Kind bündelt jeweils 10 Objekte/ Einheiten und tauscht sie in die nächstgrössere Einheit um (z. B. 10 Zehnerstäbe in eine Hunderterplatte) und nennt die entsprechende Zahl.</i>	<i>Zehnersystem-Holz (Einerwürfel, Zehnerstäbe, Hunderterplatten, Tausenderwürfel), grafische Darstellung des Zehnersystem-Holzes (Einerpunkte, Zehnerstriche, Hunderterquadrate), Stellenwerttafel</i>
<i>Das Kind löst jeweils ein Bündel auf und tauscht es in 10 Objekte der nächstkleineren Einheit um (z. B. 1 Hunderterplatte in 10 Zehnerstäbe).</i>	<i>Zehnersystem-Holz</i>
<i>Das Kind unterschreitet Zehnerpotenzen (z. B. 10 – 1, 1000 – 100, 10 000 – 100).</i>	<i>Zehnersystem-Holz, Stellenwerttabelle</i>
<i>Das Kind trägt Anzahlen von Einheiten (z. B. 7 T, 12 H, 3 Z, 14 E) stellengerecht in die Stellenwerttafel ein, indem es bündelt, wo es nötig ist.</i>	<i>Stellenwerttabelle</i>
<i>Das Kind findet den Platz einer Zahl auf dem Zahlenstrahl (der Hunderter- oder Tausendertafel) oder nennt zu einem Platz die passende Zahl.</i>	<i>Zahlenband, Zahlenstrahl, Hunderter-, Tausendertafel</i>
<i>Das Kind kennt die Resultate der Schlüsselaufgaben des Einspluseins (Verdoppelungen, Zerlegungen der 10, Aufgaben mit + 1, + 5 und + 10). Es nutzt dabei die 5er- und 10er-Struktur.</i>	<i>Wendepunkte, Zwanziger-Punktfeld, Einspluseins-Tabelle</i>
<i>Das Kind leitet Resultate von Additionen und Subtraktionen aus den Resultaten von bekannten Rechnungen her (z. B. als Nachbar-, Tausch- oder Umkehraufgaben von Schlüsselaufgaben).</i>	<i>Wendepunkte, Zwanziger-Punktfeld, Einspluseins-Tabelle</i>
<i>Das Kind notiert seinen Rechenweg (z. B. $6 + 6 = 12$, also $6 + 7 = 13$ oder $5 + 5 = 10$ und $3 + 3 = 6$, also $8 + 8 = 16$, weil $8 = 5 + 3$).</i>	

Mathematik:

Beobachten und Fördern mit BISS

In der Tabelle 1 werden Auszüge aus den BISS in Mathematik dargestellt. Hierarchische Ebenen bilden die Sachstruktur ab (Kategorien I und II). Die fachliche Logik orientiert sich am Basisstoff²: Zahlbegriff, Dezimalsystem und Zahlenräume, Operationen, Rechenstrategien und -verfahren, Grössen und Sachrechnen, Schätzen und Überschlagen. Die Kategorie III präzisiert die Thematik. Anschliessend sind konkrete Beobachtungsindikatoren formuliert, welche eine fachlich fundierte Fokussierung der eigenen Beobachtungen im Unterricht erlauben. Ergänzt werden diese Beobachtungsindikatoren mit Hinweisen zu didaktischem Material, das in einer möglichen Beobachtungssituation relevant sein könnte. Zu den BISS in Mathematik ist ein Glossar entstanden, welches die didaktischen Materialien in knapper Form vorstellt.

Praxisbeispiel «Erik» (Zahlbegriff, Addieren in der 1. Klasse)

Mit einem Beispiel aus der Praxis soll exemplarisch verdeutlicht werden, wie der Einsatz der BISS erfolgen könnte. Erik (8;5 Jahre) besucht im zweiten Semester der ersten Klasse die örtliche Primarschule. Er hat Schwierigkeiten beim Lernen in Mathematik. Infolge eines schweren Unfalles im Alter von drei Jahren musste sich Erik vom Rechtshänder zum Linkshänder umgewöhnen.

² vgl. dazu auch die Heilpädagogischen Kommentare zum Zahlenbuch, z.B. HPK 1 (Schmassmann & Moser Opitz, 2007)

A) Beobachten mit BISS bei der Erfassung des Lernstandes und dem Sammeln von Daten für die Förderplanung

Die BISS unterstützen bei der Erfassung des Lernstandes ein systematisiertes Beobachten und Sammeln von Daten, um diese anschliessend für die Analyse der Situation zu verwenden. Bei der Bearbeitung von Aufgabenbeispielen aus den Arbeitsheften «Zahlen und Ziffern» (Abb. 2 und 3) und «Plus und Minus» (Abb. 4) des Zürcher Lehrmittels «Mathematik 1 Primarstufe» sind bei Erik Fehler und Vorgehensweisen zu beobachten, die für die Förderplanung wichtig sind.

Im Aufgabenbeispiel 1 (Abb. 2) hat Erik Schwierigkeiten, fehlende Zahlen richtig (das heisst der Norm entsprechend von links nach rechts aufsteigend) in den Ausschnitt eines Zahlenbandes (1–24) einzutragen. *Beispiele dazu sind die in der Tabelle 1 kursivgeschriebenen Beobachtungssitems aus den BISS.*

Erik müsste die Ziffern in die vorgegebenen Lücken neben den gegebenen Zahlen schreiben. Dabei tendiert er dazu, von der gegebenen Zahl aus rückwärts zu zählen, d.h. eigentlich auf dem Zahlenband nach links. Er muss diese Zahlen aber in die vorgegebenen freien Felder schreiben. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Erik noch keine Vorstellung von der Anordnung der Zahlen, also vom ordinalen Zahlbegriff, hat.

Im Aufgabenbeispiel 2 (Abb. 3) musste Erik pro vorgegebene Ziffer (7, 10, 13, 9 und 11) die entsprechende Anzahl Punkte darstellen. Gemäss der Musterlösung (erstes Beispiel mit der Ziffer 6) hatte er jeweils zwei Möglichkeiten, um die Darstellung der Anzahlen vorzunehmen. *Beispiele dazu sind die in der Tabelle 1 kursivgeschriebenen Beobachtungssitems aus den BISS.*

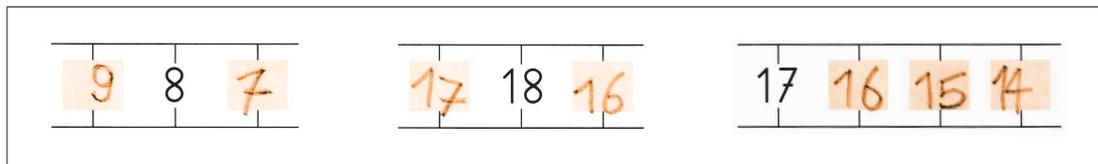


Abbildung 2: Aufgabenbeispiel 1: «Schreibe die fehlenden Zahlen» (aus: Arbeitsheft Zahlen und Ziffern, S. 12 und S. 14, Lehrmittel «Mathematik 1 Primarstufe»)

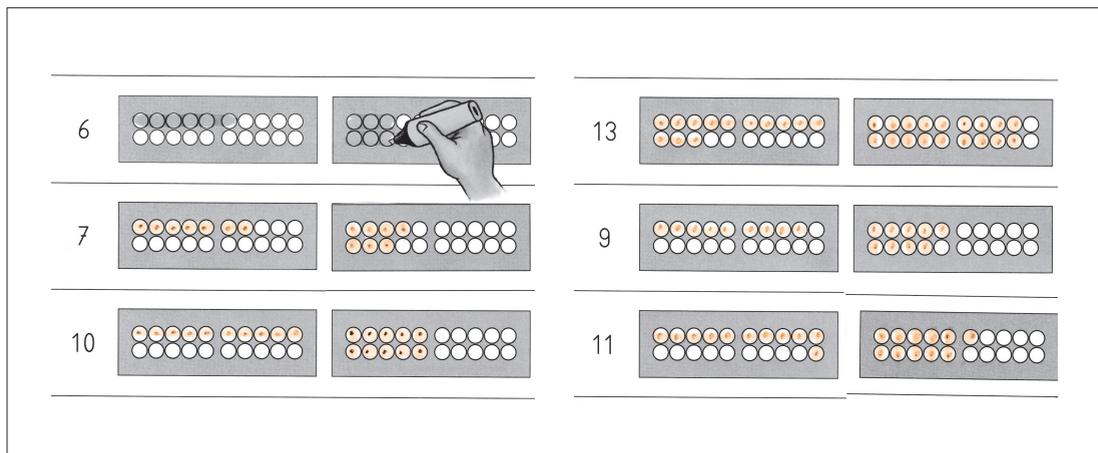


Abbildung 3: Aufgabenbeispiel 2: «Übermale mit Leuchtstift, wie man die vorgegebenen Zahlen darstellen kann. Zeige jeweils zwei Möglichkeiten» (aus Arbeitsheft Zahlen und Ziffern, S. 18, Lehrmittel «Mathematik 1 Primarstufe»)

Ob er aber die 5er- und 10er-Struktur des Feldes genutzt hat, um die jeweilige Anzahl quasi-simultan der Ziffer entsprechend einzutragen, ist nicht klar. Die feinen Pünktchen in den Kreisen deuten darauf hin, dass Erik die Anzahlen in Einerschritten gezählt und die entsprechenden Kreise erst nachher eingefärbt hat. Ebenso wenig ist sicher, ob er die Beziehung der Anzahlen zu 10 oder 20 verstanden hat (z. B. bei 13). Bei der Zahl 11 setzt er das Einfärben in der unteren Zeile rechts fort, was zwar erlaubt ist, da es hier um die Anzahl, nicht um die Ordnung geht. Aber das Vorgehen erinnert an seinen unstabilen Umgang mit Zählrichtungen.

Im Aufgabenbeispiel 3 (Abb. 4, S. 52) sind für das Verständnis der Addition und das automatisierte Abrufen mehrere Fähigkeiten relevant, die zum Beispiel anhand der kursiv geschriebenen Items aus den BISS in Tabelle 1 beobachtet werden können.

Die Differenz 5 zum richtigen Ergebnis bei $1 + 8$ und $1 + 6$ weist im Aufgabenbeispiel 3 darauf hin, dass Erik für $1 + 8 = 4$ bzw. $1 + 6 = 2$ die Mengen zählend an den Fingern dargestellt hat: 1 Finger an der linken Hand, dann 4 Finger an derselben Hand und die fehlenden 4 bzw. 2 an der rechten Hand. Und nur diese hat Erik notiert, vermutlich mit der linken Hand, sodass die 5

Abbildung 4: Aufgabenbeispiel 3: «Rechne aus» (aus Arbeitsheft Plus und Minus, S. 22)

dort «verloren ging». Aus diesem Grund sind die Rechnungen $3 + 1$ und $1 + 4$ nur zufällig richtig. $9 + 9 = 9$ könnte durch Weiterzählen zustande gekommen sein: 10, 11, 12, 13, 14 an der einen, 15, 16, 17, 18 an der anderen Hand. Insgesamt sind 9 Finger ausgestreckt. Wie $6 + 6 = 9$ zustande gekommen ist, ist nicht mehr eruierbar.

B) Zielformulierung mit BISS – Zuordnung, Interpretation, Förderplanung und Förderung

Eigene Beobachtungen zu ausgewählten Aufgabenbeispielen im Unterricht lassen sich einzelnen Items aus den BISS zuordnen. Die Frage dabei ist, wie Fehler zustande gekommen sind. Dies hat zum Ziel, die zugehörigen Bereiche des mathematischen Basisstoffes für die Förderung von Erik zu planen und mit ihm aufzuarbeiten. Weitere Informationen wie der Hinweis zum Umlernen der Händigkeit ergänzen die Beobachtungen. Seine Mühe im Umgang mit der Links-Rechts-Orientierung (z. B. Richtungen auf dem Zahlenstrahl) und dem korrekten Schreiben von Ziffern (häufig spiegelverkehrt) könnten eine Folge davon sein.

Im Folgenden sollen die Beobachtungen für eine Interpretation genutzt werden. Das Zählen in Einerschritten, das sich im Aufgabenbeispiel 2 manifestiert hat, wird ihm beim Rechnen im Beispiel 3 zum Verhängnis. Erik nutzt weder die 5er- und 10er-Struktur noch Rechengesetze ($1 + 8 = 8 + 1$) oder -strategien ($6 + 6 = 5 + 5 + 1 + 1$). Da er sich die Zahlwortreihe nicht in einer stabilen Reihenfolge vorstellt (Beispiel 1), wird auch das Einschätzen des Ergebnisses erschwert. So bemerkt er nicht, dass $6 + 6$ nicht 9 oder $9 + 9$ nicht dasselbe wie $6 + 6$ sein kann.

Auf dieser Basis könnte eine Förderplanung im Themenbereich Mathematik für Erik die folgenden Aspekte fokussieren und entsprechende Feinziele für die Förderung enthalten. Für die Formulierung dieser Ziele lassen sich die BISS gut nutzen und anpassen:

1. Ordinaler Zahlbegriff (Zahlenreihe)
 - Erik zählt in Einerschritten vorwärts und rückwärts, beginnend bei einer festen oder beliebigen Zahl, und benennt die Rangposition einer ausgewählten Zahl in der Reihe.
2. Kardinaler Zahlbegriff (strukturierte Anzahlerfassung)
 - Erik erfasst auf Punktefeldern dargestellte Anzahlen unter Nutzung der Struktur des Punktefeldes und stellt eine vorgegebene Anzahl strukturiert dar (z. B. auf einem Punktefeld).
3. Operieren am Zwanziger-Punktefeld unter Nutzung von dessen Struktur
 - Erik stellt vorgegebene Additionen und Subtraktionen mit didaktischem Material dar und (er-)findet passende Rechengeschichten (erzählen, schreiben oder zeichnen).
4. Formales Rechnen (wie in Aufgabenbeispiel 3), basierend auf Schlüsselaufgaben sowie das Vernetzen mit und das Ableiten von diesen

- Erik kennt die Resultate der Schlüsselaufgaben des Einspluseins (Verdoppelungen, Zerlegungen der Zahl 10, Aufgaben mit +1, +5 und +10). Er nutzt dabei die 5er- und 10er-Struktur und notiert die Rechenwege.
- Erik leitet Resultate von Additionen und Subtraktionen aus den Resultaten von bekannten Rechnungen her (z. B. als Nachbar-, Tausch- oder Umkehraufgaben von Schlüsselaufgaben) und notiert den Rechenweg.

C) Beobachten mit BISS während der Umsetzung der Förderplanung, um Fortschritte zu erfassen

In der Umsetzungsphase (Abb. 1) der Förderplanung ist es hilfreich, zentrale (Fort-) Schritte festzuhalten. Die BISS können für die Formulierung von Beobachtungen zu vereinbarten Zielen genutzt werden, um diese mit Fokus auf die Evaluation zu erfassen, zielbezogen zu dokumentieren und auf diese Weise sichtbar zu machen. Für Eriks Lernprozess bedeutet dies zum Beispiel, dass in der Umsetzungsphase durch verschiedene Darstellungen Flexibilität erzeugt wird und ein erstes Zerlegen von und Operieren mit Zahlen zum Zug kommt. Im Aufgabenbeispiel 3 stellte Erik 7 als $5 + 2$ und als $2 + 2 + 2 + 1$ dar (multiplikativer Aspekt, ungerade Zahl). Allerdings nutzte er die 5er-Struktur oder das Verdoppeln noch nicht. Dies müsste bearbeitet werden, da es die Grundlage für den flexiblen Umgang mit Rechnungen darstellt (Ableiten aus Schlüsselaufgaben mithilfe von Nachbaraufgaben oder auffüllen auf 10). Sobald Erik in weiteren Aufgaben in der nun folgenden Förderung die 5er-Struktur nutzt, könnte ein Beobachtungseintrag erfolgen, basierend auf Formulierungen aus der BISS und der Ziel-

formulierung: «Erik nutzt die 5er- und 10er-Struktur bei der Addition und notiert/protokolliert die Rechenwege mit Wendepunkten und dem Zwanziger-Punktfeld (Datum, kurze Angabe zum Kontext).» Besonders die Notiz zum Datum und Kontextinformationen wie «Einzelsetting innerhalb des Klassenraums» oder «Kleingruppenförderung im Gruppenraum» etc. sind hilfreiche Informationen für eine zukünftige Auswertung.

Fazit

Die BISS können vielfältig genutzt werden. Da sie als Datenbank angelegt sind, lassen sie sich innerhalb von webbasierten Förderplanungsinstrumenten wie der ISD interaktiv bei der Erfassung von Beobachtungen im Unterricht nutzen. Sie können auch als Nachschlagewerk aufgebaut werden, zum Beispiel über eine Webseite. Mit dem Einsatz der BISS lassen sich Fortschritte bezüglich der gemeinsam vereinbarten Zielformulierungen aus einem SSG auch in der Umsetzungsphase passend mit professionell formulierten Beobachtungen dokumentieren. Somit eignen sich die BISS für sämtliche Phasen des Förderplanungsprozesses und unterstützen dadurch eine zielorientierte Förderung.

Es werden laufend Anpassungen, Ausweitungen und Weiterentwicklungen stattfinden. Dadurch sind erweiterte Versionen-Updates der BISS möglich.

Links

ISD (Interdisziplinäre Schülerdokumentation): <https://www.pulsmesser.ch/secure>
Zentrum Inklusion und Gesundheit in der Schule: Download der BISS Mathematik: <https://phzh.ch/de/Forschung/Forschungsgruppen-zentren/Zentrum-Inklusion-und-Gesundheit-in-der-Schule/Projekte/isd>

Verwendetes Lehrmittel für das Fallbeispiel

Keller, B., Noelle Müller, B., Keller, R. & Diener, M. (Projektleitung) (2010). *Mathematik 1 Primarstufe*. Zürich: Lehrmittelverlag Zürich. www.mathematik-primar.ch



Dr. André Kunz
Dozent für Sonderpädagogik
Zentrum für Inklusion und Gesundheit
in der Schule, PHZH
andre.kunz@phzh.ch



Margret Schmassmann, dipl. math.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Fachbereich Mathematik, PHZH
margret.schmassmann@phzh.ch
Mathematiklabor Zürich –
mschmass@bluewin.ch



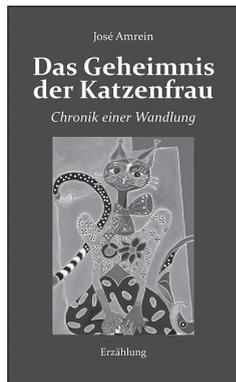
Dr. Reto Luder
Dozent für Sonderpädagogik; Prof. ZFH
Zentrumsleiter Zentrum für Inklusion
und Gesundheit in der Schule, PHZH
reto.luder@phzh.ch

Pädagogische Hochschule Zürich
Lagerstrasse 2, 8090 Zürich

Literatur

- EDK (2014). *Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen. Handreichung*. Bern: EDK.
- Hollenweger, J. (2014). ICF als gemeinsame konzeptuelle Grundlage. In R. Luder, A. Kunz & C. Müller Bösch (Hrsg.), *Inklusive Pädagogik und Didaktik* (S. 30–54). Zürich: Publikationsstelle der PH Zürich.
- Hollenweger, J. & Lienhard, P. (2007). *Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen*. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Kunz, A. & Hollenweger, J. (2016). Die Bedeutung der ICF in der Ausbildung von Lehrpersonen. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 22 (5–6), 22–27.
- Luder, R. & Kunz, A. (2014). Gemeinsame Förderplanung. In R. Luder, A. Kunz & C. Müller Bösch (Hrsg.), *Inklusive Pädagogik und Didaktik* (S. 55–71). Zürich: Publikationsstelle der PH Zürich.
- Schmassmann, M. & Moser Opitz, E. (2007). *Heilpädagogischer Kommentar zum Schweizer Zahlenbuch 1. Hinweise zur Arbeit mit Kindern mit mathematischen Lernschwierigkeiten*. Zug: Klett und Balmer.
- WHO (2001). *International Classification of Functioning, Disability and Health*. Geneva: WHO.
- WHO (2005). *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf*. (Version für Kinder und Jugendliche 2011). <http://who.int/classifications/icf/en> [Zugriff am 06.02.2018].

Erzählte Behinderung

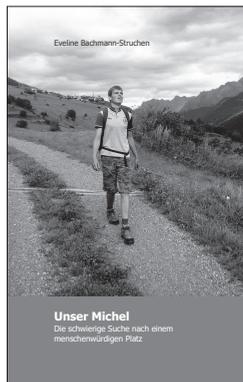


Amrein, J. (2017).
Das Geheimnis der Katzenfrau. Chronik einer Wandlung.
Luzern: José Amrein.

Rezension von Anne-Dorine Menet, Logopädin, Luzern

Wer denkt, dass sich hinter dem Titel «das Geheimnis der Katzenfrau» ein logopädisches Fachbuch versteckt, täuscht sich. Es geht vielmehr um eine berührende Geschichte einer Frau, deren Leben plötzlich aus den Fugen gerät und die auf einmal verstummt oder sich eben nur noch mit Miauen ausdrücken kann. Auf ihrem Heilungsweg kommt sie nicht nur in Kontakt mit einem Logopäden, sondern vielmehr mit ihrer Vergangenheit, die sie langsam aufarbeitet. Es zeigt sich, dass bei verschiedenen Familienmitgliedern in unterschiedlichen Lebensabschnitten die logopädische Therapie wichtig war. Helens Vergangenheit nähert sich im Buch langsam der Gegenwart, und Mexiko kommt dem Urnerland näher. So wird zum Schluss der Geschichte klar, dass José Amrein neben berufsbiografischen Anteilen auch autobiografische Anteile hat einfließen lassen.

Das Buch kann unter www.praxis-amrein.ch bezogen werden.



Bachmann-Struchen, E. (2017).
Unser Michel. Die schwierige Suche nach einem menschenwürdigen Platz.
Bern: Einfach Lesen.

Als bei Michel die Pubertät einsetzte und eskalierende Situationen zu Hause, in der Heilpädagogischen Schule und auf der Wohngruppe zunahm, wurden seine Eltern mehrmals vor die Wahl gestellt, ihrem Sohn Neuroleptika und Antidepressiva zu verabreichen oder sonst einen neuen Platz zu suchen, weil sein Verhalten nicht mehr tragbar sei. In der Krisensituation sahen die Eltern keinen anderen Weg, als dem Vorschlag der Fachpersonen zuzustimmen, allerdings mit grossen Bedenken. Die Autorin erzählt von bedingungsloser Liebe, Überforderung, Verzweiflung und Einsamkeit. Sie findet kompetente Betreuungspersonen mit beachtenswerten Fähigkeiten: Ihnen gelingt es, den «leicht erregbaren» Michel ohne Abgabe von Psychopharmaka zu beruhigen und sein Vertrauen zu gewinnen. Das Buch erschliesst den sogenannten «Normalen» einen Lebensbereich, der für die meisten weiter entfernt liegt als das Ende der Welt – und uns trotzdem alle angeht.



Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2016).
Touchdown. Die Geschichte des Down-Syndroms.
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Dieses Buch erzählt eine fantastische Geschichte – von Ausserirdischen mit Down-Syndrom, die das Leben auf der Erde erforschen. Sie stellen Fragen: Wie haben Menschen mit Down-Syndrom früher gelebt? Wie leben sie heute in unserer Gesellschaft? Und wie möchten wir alle zusammen in Zukunft leben? Verschiedene Sichtweisen auf das Thema werden gegenübergestellt und bieten die Basis für einen breiten gesellschaftlichen Diskurs. Die Texte entstanden partizipativ, gemeinsam erarbeitet von Menschen mit und ohne Trisomie 21. Sie sind in klarer Sprache verfasst, und Illustrationen, Dokumente, Kunstwerke, Fotos und Zitate ermöglichen einen eigenen Blick auf Menschen mit Down-Syndrom. *Die Ausstellung Touchdown kann im Zentrum Paul Klee in Bern bis zum 13.05.2018 besichtigt werden.*

Weitere Titel können auf der Onlinedatenbank «Erzählte Behinderung» abgerufen werden. → www.szh.ch/erzaehlte-behinderung

Bücher



Schmidt, H.-R. (Hrsg.) (2018). *Modekrankheit ADHS. Eine kritische Aufsatzsammlung*. Frankfurt a. M.: Mabuse.

ADHS – die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung – ist angeblich sehr verbreitet und wird in der Öffentlichkeit diskutiert. Sie ist vermeintlich vererbt, unheilbar und betrifft nicht nur Kinder, sondern immer häufiger auch Erwachsene. Das klingt erschreckend, aber eine gewaltige Allianz aus Medizin, Forschung und Pharmaindustrie verheisst Linderung. Mit der zunehmend einseitig-biologistischen Sicht und Behandlung der seelischen Nöte unserer Kinder entzieht sich die Gesellschaft ihrer Verantwortung, deren Bedürfnisse ernst zu nehmen. Offensichtlich hat man lieber kranke als unglückliche Kinder. Die Autorinnen und Autoren, allesamt Mitglieder der Konferenz ADHS, klären nicht nur wissenschaftlich auf, sondern auch mit Humor und Satire, stets leicht lesbar, abwechslungsreich und unterhaltsam. Eine Fundgrube für Betroffene und am Thema interessierte Menschen.



Spreer, M. (2018). *Diagnostik von Sprach- und Kommunikationsstörungen im Kindesalter. Methoden und Verfahren*. Stuttgart: UTB.

Es gibt viele Tests und Verfahren für die Sprachdiagnostik. Um die geeigneten auswählen zu können, stellt dieses Werk die Grundlagen und Methoden vor, u. a. aus den Bereichen Früherfassung, Mehrsprachigkeit, Sprachverständnis und Kommunikation. Ergänzt wird das Buch durch eine Online-Datenbank mit ca. 130 Testverfahren, die beschrieben und bewertet werden.

Wenn nicht anders vermerkt, entstammen die Inhaltsbeschreibungen den Verlagswebseiten.



Bock, B. M., Fix, U. & Lange, D. (Hrsg.) (2017). «Leichte Sprache» im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Berlin: Frank & Timme.

Leichte Sprache aus einer interdisziplinären sowie internationalen Sicht zu ergründen – das ist Anspruch und Ziel dieses Bandes. Theoretische und empirische Ansätze zur Erforschung Leichter Sprache sowie Möglichkeiten der praktischen Umsetzung in verschiedenen Anwendungsfeldern werden dabei gleichermaßen thematisiert. Die Autorinnen und Autoren gehen Fragen der Teilhabeförderung für benachteiligte Zielgruppen nach und diskutieren, wie eine angemessene Anpassung des Sprachgebrauchs in verschiedenen Lebensbereichen gelingen kann. Schwerpunkte sind u. a. Voraussetzungen, Wirksamkeit und Kontexte Leichter Sprache, Fragen adressatenorientierten Sprachgebrauchs, funktionale und intentionale Aspekte der Verwendung Leichter Sprache sowie ihre gesellschaftliche Relevanz und Wirkung.



Müller, F. J. (Hrsg.) (2018). *Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion (Band 1)*. Gießen: Psychosozial.

Im Rahmen des Projekts *Blick zurück nach vorn* werden führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Bereich Integrationspädagogik zu ihren persönlichen Erfahrungen, zu ihrem eigenen Zugang zum Themenfeld Inklusion, zu ihren Forschungsschwerpunkten sowie zu künftigen Herausforderungen befragt. Die Interviewten zeichnen dabei die Entstehungsgeschichte des Gemeinsamen Unterrichts vor dem Hintergrund ihrer eigenen biografischen Entwicklung nach und skizzieren in der Zusammenschau die Entwicklung bis zur Gegenwart. Die Interviews zeigen auf, in welchem Umfang Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Unterricht bestehen, inwieweit aus der jeweiligen Sicht der Interviewten Entwicklungen rückläufig sind und wo Chancen und Anknüpfungspunkte für die Zukunft gesehen werden. Ergänzt werden die Interviews durch je einen repräsentativen Artikel der Interviewten und durch ausgewählte Literaturlisten.



Van Loh, J. (2018). *Digitale Störungen bei Kindern und Jugendlichen (Komplexe Krisen und Störungen)*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Digitale Medien sind längst in den Einzugsbereich therapeutischen Handelns gerückt, spätestens seit ihrer Aufnahme in das DSM-5. Das vorliegende Buch beschreibt psychodynamische Ansätze für die Diagnostik und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit digitalen Störungen. Es erläutert, was eine Therapeutin oder ein Therapeut wissen muss, der mit betroffenen jungen Patientinnen und Patienten und ihren Eltern zu tun hat. Es handelt sich um das erste Buch zur Therapie von «Medien-Sucht». Es enthält Fallbeispiele und Vorschläge einer systematisierten Diagnostik.



Hochuli Freund, U. & Stotz, W. (2017). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch (4. aktual. Aufl.)*. Stuttgart: Kohlhammer.

Kooperative Prozessgestaltung ist eine Methodik für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit. Sie versteht sich als methodenintegrativer, kooperativer Ansatz und ist für den praxisfeldübergreifenden Einsatz konzipiert. Im ersten Teil des Lehrbuchs werden die professionstheoretischen Grundlagen dargestellt, u. a. Strukturmerkmale des Handelns, Professionsethik, Kooperation mit allen am Hilfeprozess Beteiligten. Vor dieser Hintergrundfolie wird im zweiten Teil das Prozessmodell Kooperativer Prozessgestaltung entwickelt. Dabei wird unterschieden zwischen Situationserfassung, Analyse, Diagnose, Ziele, Interventionsplanung, Interventionsdurchführung und Evaluation. Die Bedeutung jedes Prozessschritts wird herausgearbeitet, und es werden ausgewählte Methoden beschrieben. In einer kritischen Diskussion wird jeweils erörtert, auf welche Art und Weise diese Methoden für die gemeinsame Arbeit mit Klientinnen und Klienten und für die Kooperation unter Professionellen verwendet werden können.

Weiterbildung

CAS Teilhabe bewerten und steuern

Der CAS-Kurs zeigt, wie Teilhabe wirkungsorientiert konzeptualisiert, bewertet und gemessen werden kann. Ziel ist die Entwicklung eines teilhabeorientierten Qualitätsmanagementsystems, das die Steuerung der Teilhabeprozesse ermöglicht. Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie sollen ihren Klienten und Klientinnen eine gelingende und möglichst normalisierte Teilhabe ermöglichen.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen die Möglichkeiten eines teilhabeorientierten Qualitätsmanagements und sind in der Lage, die relevanten Prozesse zu steuern.

Beginn: Juli 2018

Ende: September 2019

Ort: Olten

Institution: Hochschule für Soziale Arbeit, FHNW

CAS Stimme und Sprechen

Stimme und Sprechweise haben einen grossen Anteil daran, wie wir wirken und wie wir von anderen wahrgenommen werden. Es gibt Menschen, denen es mit ihrer Präsenz und Ausstrahlung besonders gut gelingt, andere anzusprechen. Eine erfolgreiche Auftrittskompetenz mit wirkungsvollem und ökonomischem Sprechen ist trainierbar. Lernbar ist auch der schonungsvolle Umgang mit der Stimme, damit sie bei längerem Sprechen belastbar und gesund bleibt. Der sichere Umgang mit der eigenen Stimme, dem Sprechen und Auftreten ist für die Wirksamkeit der Botschaft bei jeder mündlichen Kommunikation, sei dies bei öffentlichen Auftritten, in der Lehre, bei einem Vortrag oder im Gespräch von zentraler Bedeutung. Dies gilt für jeden beruflichen Kontext. Im CAS Stimme und Sprechen liegt der Schwerpunkt im praktischen Training des eigenen Stimm-, Sprech- und Auftrittsverhaltens. Theoretische Kenntnisse über physiologische Vorgänge unterstützen den Lernprozess.

Ziele:

Die Teilnehmenden werden u. a. befähigt, ihre persönliche Wirkung im Auftritt und im Gespräch durch eine optimale Sprechqualität zu steigern, mit einer klangvollen, tragfähigen Stimme und einer klaren und deutlichen Artikulation zu sprechen, sowie die Stimme schonend und gesund einzusetzen, um Stimmstörungen vorzubeugen.

Beginn: September 2018

Ende: September 2019

Ort: Luzern

Institution: Pädagogische Hochschule Luzern & Schweizer Hochschule für Logopädie, Rorschach

CAS Älter werden mit Behinderung

Die Lebenserwartung von Menschen mit einer Behinderung ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Diese Tatsache stellt Mitarbeitende und Institutionen vor neue Herausforderungen. Wie sollen diese Menschen begleitet werden? Welches sind die erforderlichen Anpassungen in der Alltagsgestaltung? Wie begegnen Mitarbeitende diesen altersbedingten Veränderungen und Bedürfnissen? Der Lehrgang setzt sich mit den relevanten Theorien und Erkenntnissen aus der Gerontologie auseinander.

Ziele:

Die Teilnehmenden erwerben spezifische Kenntnisse über die Alterungsprozesse bei Menschen mit Behinderung. Sie entwickeln ihre Planung und ihr Handeln basierend auf diesen Kenntnissen, formulieren Handlungsansätze und wenden diese in ihrer jeweiligen Praxis an.

Beginn: November 2018

Ende: Juni 2020

Ort: Zürich

Institution: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH & Pro Senectute Schweiz

Agenda

Juni

Tagungen

27.06.2018–29.06.2018

Zürich

**Bildung – Politik – Staat
Kongress der Schweizerischen
Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF) und der
Schweizerischen Gesellschaft
für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL) 2018**

Universität Zürich

Institut für Erziehungswissenschaft

Rämistrasse 71

8006 Zürich

sgbf2018@ife.uzh.ch

**Weitere Hinweise auf
Tagungen und Kongresse
finden Sie online unter**

www.szh.ch/veranstaltungen

Kurse

01.06.2018

Winterthur

**Hyperaktive Kinder in der
logopädischen Frühtherapie**

Zentrum für kleine Kinder

Pionierstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 213 68 46

zentrum@kinder.ch

www.kinder.ch

02.06.2018

Zürich

**Gewaltfreie Kommunikation
(GFK) in der Logopädie**

SAL – Schweizerische Arbeits-

gemeinschaft für Logopädie

Feldeggstrasse 69

8008 Zürich

Tel. 044 388 26 90

info@shlr.ch

www.logopaedieschweiz.ch

05.06.2018

Zürich

**Frühförderung von Kindern
mit Down-Syndrom**

Interkantonale Hochschule

für Heilpädagogik (HfH)

Schaffhauserstrasse 239

8050 Zürich

Tel. 044 317 11 81

wfd@hfh.ch

www.hfh.ch

05.06.2018–06.06.2018

Winterthur

Von der Macht des Erzählens.

Erzählen als Spracherwerbs-

strategie

Zentrum für kleine Kinder

Pionierstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 213 68 46

zentrum@kinder.ch

www.kinder.ch

06.06.2018

Zürich

Förderung von Kindern

und Jugendlichen mit

Down-Syndrom im Schulalter

Interkantonale Hochschule

für Heilpädagogik (HfH)

Schaffhauserstrasse 239

8050 Zürich

Tel. 044 317 11 81

wfd@hfh.ch

www.hfh.ch

«Agenda»

enthält eine Auswahl uns bekannter, für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen relevanter Tagungen, Fortbildungskurse, Kongresse usw. ab dem übernächsten Monat nach Erscheinen der Zeitschrift.

Für nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an die Organisatorinnen und Organisatoren.

06.06.2018–07.06.2018

Zürich

**Kultursensible Elternberatung
bei Familien mit Migrations-
hintergrund**

Interkantonale Hochschule

für Heilpädagogik (HfH)

Schaffhauserstrasse 239

8050 Zürich

Tel. 044 317 11 81

wfd@hfh.ch

www.hfh.ch

08.06.2018–09.06.2018

Zürich

Erzählen in der Sprachtherapie

– Diagnostik und Therapie von

Erzählfähigkeiten bei Kindern

mit Spracherwerbsstörungen

SAL – Schweizerische Arbeits-

gemeinschaft für Logopädie

Feldeggstrasse 69

8008 Zürich

Tel. 044 388 26 90

info@shlr.ch

www.logopaedieschweiz.ch

08.06.2018–09.06.2018

Zürich

Therapie von Sprachentwick-

lungsstörungen im Schulalter

im Bereich der Semantik

und Syntax

ProLog Therapie-

und Lernmittel AG

St. Jakob-Strasse 41

4132 Muttenz

Tel. 052 640 09 09

kontakt@prolog-shop.ch

www.prolog-shop.ch

Zusätzliche Weiterbildungen
finden Sie auf unserer Website
unter

www.szh.ch/weiterbildung

12.06.2018

Zürich

Logopädie im Wandel: Wer oder was bin ich? Selbstbild – Fremdbild – WunschbildSAL – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie
Feldeggstrasse 69

8008 Zürich

Tel. 044 388 26 90

info@shlr.ch

www.logopaedieschweiz.ch

13.06.2018–14.06.2018

Zürich

Möglichkeiten und Grenzen von Logopädie an der Schule bei Kindern mit geistiger BehinderungSAL – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie
Feldeggstrasse 69

8008 Zürich

Tel. 044 388 26 90

info@shlr.ch

www.logopaedieschweiz.ch

13.06.2018–05.07.2018

Zürich

GRAFOS – ein neues Verfahren zur Erfassung grafomotorischer Kompetenzen in Kindergarten und GrundschuleInterkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)
Schaffhauserstrasse 239

8050 Zürich

Tel. 044 317 11 81

wfd@hfh.ch

www.hfh.ch

14.06.2018–15.06.2018

6300 Zug

Von der Unterstützten Interaktion zur UK (Modul 4)buk – Bildung für Unterstützte Kommunikation
Ackerstrasse 3

6300 Zug

Tel. 044 711 55 60

info@buk.ch

www.buk.ch

14.06.2018–16.06.2018

Zürich

Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen im Fokus Heilpädagogischer FrüherziehungInterkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)
Schaffhauserstrasse 239

8050 Zürich

Tel. 044 317 11 81

wfd@hfh.ch

www.hfh.ch

15.06.2018–02.11.2018

Luzern

Bewegung aus der Stille – Stille als Arbeitsinstrument

Kinder stark machen

Theresia Buchmann

Museggstrasse 32

6004 Luzern

Tel. 079 775 69 08

kontakt@kinderstarkmachen.ch

www.kinderstarkmachen.ch/

weiterbildung

21.06.2018–22.06.2018

Olten

Diagnostik und UK (Modul 14)

buk – Bildung für

Unterstützte Kommunikation

Ackerstrasse 3

6300 Zug

Tel. 044 711 55 60

info@buk.ch

www.buk.ch

21.06.2018–22.06.2018

Zürich

Alltagsbegleitung.**Begleitung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in ihrem Alltag**

Agogis

Pelikanstrasse 18

8001 Zürich

Tel. 043 366 71 10

info@agogis.ch

www.agogis.ch

23.06.2018

Winterthur

«Will ich nicht!» Kämpfe am Mittagstisch. Frühkindliche Fütter- und Essstörungen erkennen und behandeln

Zentrum für kleine Kinder

Pionierstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 213 68 46

zentrum@kinder.ch

www.kinder.ch

25.06.2018–26.06.2018

Luzern

Demenzkranke Menschen mit einer Behinderung betreuen

CURAVIVA Weiterbildung

Abendweg 1

6000 Luzern 6

Tel. 041 419 01 72

wb.sozialpaedagogik@curaviva.ch

www.weiterbildung.curaviva.ch

28.06.2018–29.06.2018

Zug

Herausfordernde Verhaltensweisen und UK (Modul 10)

buk – Bildung für

Unterstützte Kommunikation

Ackerstrasse 3

6300 Zug

Tel. 044 711 55 60

info@buk.ch

www.buk.ch

Weiterbildungen melden

Ihre Weiterbildungen (Tagungen, Kongresse, Fortbildungskurse) können Sie online eintragen. Dazu brauchen Sie sich nicht zu registrieren.

Eine Auswahl der online publizierten Weiterbildungen wird in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik veröffentlicht.

*www.szh.ch /
weiterbildung-melden*



Institut für systemische Entwicklung
und Fortbildung

**Professionelle Unterstützung für Eltern und Kinder
bei Trennung und Scheidung**

Professionelle Hilfen bei Trennung und Scheidung beziehen sich sowohl auf die streitenden Eltern als auch auf die instabilen Kinder. Es geht darum, eine Kooperation der Eltern untereinander neu zu entwickeln und Kinder wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

Dozent: Heiner Krabbe
Datum: 16.–17. Mai 2018

Kinder mit hohem Potenzial erkennen, stärken und begleiten
Null Bock und hoch sensibel? Aggressiv und aufmüppig?
Vielleicht lohnt sich ein neuer Blick! Diesen erhalten Sie mit der zweitägigen Fortbildung.

Dozentin: Karin Schmid
Datum: 28.–29. Mai 2018

Marte Meo Einführungstag

Die Methode baut auf den «leisen Momenten des Gelingens» auf und will Fachleute unterstützen, ihre Klienten in ihren Kompetenzen zu stärken.

Leitung: Marianne Egloff
Datum: 27. Juni 2018

Marte Meo Thementag – Lehrplan 21 – Überfachliche Kompetenzen

«Zum Lernen muss man wissen, wer man ist und was man kann»

Dozierende: Marianne Egloff & Marian Schneider
Datum: 31. Oktober 2018

IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung

Schulhausstrasse 64, 8002 Zürich, Tel. 044 362 84 84
Information und Anmeldung: www.ief-zh.ch, ief@ief-zh.ch



Wir suchen per 01. August 2018:

**2–3 Schulische Heilpädagogen/Heilpädagoginnen
für IF und ISR, ca. 120 %**

für Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe

Sie...

- sind eine teamfähige und engagierte Lehrperson,
- haben Freude am Unterricht und am Umgang mit Kindern sowie an der individuellen, integrativen Förderung,
- haben vorzugsweise bereits eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder sind bereit, diese in den nächsten drei Jahren zu absolvieren,
- sind bereit, an der schrittweisen Weiterentwicklung unserer Schule mitzuwirken.

Wir bieten...

- eine interessante und spannende Mitarbeit in unserem sonderpädagogischen Fachteam,
- ein engagiertes Team mit einem angenehmen, kollegialen Arbeitsumfeld,
- gute Anstellungsbedingungen nach kantonalen Richtlinien,
- eine unterstützende und aufgeschlossene Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulpflege.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre elektronischen Unterlagen an:

Primarschulpflege, Ressort Personelles
Frau Marianne Zingg
marianne.zingg@psdielsdorf.ch



An den Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) des Kantons werden Schülerinnen und Schüler zwischen 4 bis 18 Jahren unterrichtet.

Für die Schulentwicklung innerhalb der Gesamtleitung suchen wir eine/-n Fachspezialist/-in Bildung, 80 %-Pensum.

- ▶ **Aufgabenbereich** Als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in bearbeiten Sie Themen der Organisation und der Entwicklung der Gesamtschule HPSZ und sind für den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis zuständig. In Ihren Aufgabengebieten arbeiten Sie mit Mitarbeitenden des Volksschulamts und Kontaktpersonen zusammen, organisieren Fachtagungen und bereiten Geschäfte für die Regierung vor. Sie beraten die Zentren bei Schul- und Personalentwicklungsfragen.
- ▶ **Wir erwarten** Sie bringen eine akademische Ausbildung in Bildungs-, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften oder eine gleichwertige Ausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung im Bildungs-, idealerweise im Sonderschulbereich mit. Sie arbeiten selbstständig, eingebunden in ein Team. Zu Ihren Stärken gehört der schriftliche und mündliche Ausdruck. Sie haben Erfahrungen in forschungsorientierter Projektarbeit und Sie können Projektteams führen. Zudem haben Sie ein Flair für politische Prozesse und Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung. Der Stellenantritt erfolgt per 1. Mai 2018.
- ▶ **Wir bieten** eine vielseitige Arbeit mit spannenden Herausforderungen, ein breites Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten und gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Der Arbeitsort ist Solothurn.
- ▶ **Informationen** Auskünfte erteilt Ihnen Pascal M. Estermann, Abteilungsleiter HPSZ, Telefon 032 627 29 32.
- ▶ **Bewerbung** Bitte bewerben Sie sich bis am 30. März 2018 via eRecruiting-Formular auf unserer Homepage: www.pa.so.ch



**Fachspezialist/-in
Bildung**

ADHS-COACHING

Zertifikatslehrgang



Professionalisieren Sie Ihre Arbeit mit Menschen mit einer Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung ADHS und erwerben Sie im Lehrgang wertvolle praktische Werkzeuge im Umgang mit ADHS-Betroffenen.

Die Weiterbildung findet an insgesamt 10 Tagen von August 2018 bis Januar 2019 in St. Gallen statt und richtet sich an Lehr- und Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen aus den Bereichen Schule und Soziale Arbeit.

Detaillierte Informationen finden Sie unter
www.academia-euregio.ch/adhs-coaching.html

Academia Euregio Bodensee AG | Bionstrasse 5 | 9015 St. Gallen
 Tel: 071 311 66 60 | Email: info@academia-euregio.ch



Fachhochschule Nordwestschweiz
 Hochschule für Soziale Arbeit

Schwere Behinderung – Lebenswelten kooperativ gestalten

Certificate of Advanced Studies CAS

Sie begleiten Menschen mit schweren Behinderungen und möchten Ihre Fachkompetenz erweitern? Im CAS-Kurs erhalten Sie neuste Erkenntnisse, um gemeinsam mit Ihren Klientinnen und Klienten einen kooperativen Alltag zu gestalten.

Beginn: 13. September 2018

- Der CAS-Kurs ist berufsbegleitend konzipiert und modular gestaltet.
- Die Fachseminare sind einzeln buchbar.

Fachseminare 2018 aus dem CAS-Kurs

Aktuelle Denkmodelle und handlungsleitende Prinzipien

Handeln in Kooperation, Partizipation und Autonomie. UN-BRK als Orientierungsrahmen mit dem Ziel der Inklusion. Datum: 13./14. September 2018

Entwicklungsorientierte Alltagsbegleitung

Lebenswelten gestalten – vom Sehen zum Verstehen und Handeln. Kooperative und reflexive Handlungsplanung. Datum: 29.–31. Oktober 2018

www.fhnw.ch/soziale-arbeit/weiterbildung

Z

hdk

Zürcher Hochschule der Künste
Zentrum Weiterbildung

Jetzt
anmelden!
—
—
MAS in Klinische
Musiktherapie
—
—

Musikpädagogik, Kirchenmusik
Musikphysiologie, Musiktherapie
Creation & Scenario
Dirigieren, Komponieren
Tontechnik
Composing/Arranging-Producing
Computermusik, Performance
Klassik, Pop, Jazz

www.zhdk.ch/musiktherapie

lesen, schreiben
und rechnen



22. Tagung Dyslexie Dyskalkulie 2018:

**Alptraum Rechnen, Lesen und Schreiben
Wie Schulen und Familien helfen können**

„Alptraum Mathe: Zum Zusammenhang zwischen inneren und
äußeren Lernbedingungen!“ Prof. Dr. Michael von Aster, Zürich

„Ich will nicht lesen!“ – Wie wir Motivationsproblemen
begegnen können. Lic. phil. Fabian Grolimund, Zürich

Mit Beiträgen von: Prof. Dr. Silvia Brem, Zürich | Prof. Dr. Cathrine A. McBride, Freiburg |
Prof. Dr. Andreas Mayer, Ludwig Maximilians Universität München | Dr. Simona Altmeyer,
Hochschule für Heilpädagogik Zürich | M. A. Julia Strauss, Zürich | Dr. Achim Hättich, Hochschule
für Heilpädagogik Zürich | Lic. phil. Monika Lichtsteiner Müller, Verband Dyslexie Schweiz

Eine Veranstaltung für Fachpersonen aus Schule, Medizin, Berufsbildung, Behörden,
sowie für Eltern und Betroffene.

Samstag, 16.06.18, 09.15-17.15 Uhr Universität Zürich Irchel,
Weitere Informationen und Anmeldung: www.verband-dyslexie.ch/index.php/shop



Verband
Dyslexie
Schweiz

Annahmeschluss für Ihre Inserate

Nr. 05–06/2018 (erscheint Mitte Mai):

10. April 2018

Stotterchamp

Intensivtherapiewoche für stotternde Jugendliche

Wochenprogramm mit sprachtherapeutischen Inhalten und erlebnispädagogischen Aktivitäten in einem Zirkusareal am Bodensee. Studierende betreuen die Teilnehmenden individuell, angeleitet von erfahrenen Therapeutinnen und Therapeuten.

Ziele

- Gemeinsam Neues ausprobieren
- Mit Stottern anders umgehen
- Herausforderungen meistern und sich behaupten
- Auf Menschen zugehen können

Bodenseeregion 15. bis 20. Juli 2018

Infos und Kosten

- Für Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren
- CHF 425.–

Veranstalter

- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Kontakt und Anmeldung

wolfgang.braun@hfh.ch
www.hfh.ch/stottercamp

HfH

Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik

Schaffhauserstrasse 239
8057 Zürich
www.hfh.ch



Stadt Zürich
Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte

Wir suchen aufgrund Pensionierungen langjähriger Mitarbeiterinnen zum Schuljahresbeginn 18/19 an unserer Tagessonderschule in Zürich

eine/n Klassenlehrer/in Kindergarten
80–100 %

eine/n Klassenlehrer/in Mittelstufe
80–100 %

Die SKB ist ein Kompetenzzentrum für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen. Sie übernehmen die Verantwortung für eine Klasse mit 5–6 SchülerInnen. Dabei werden Sie von engagierten pädagogischen Mitarbeitenden unterstützt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Betreuungspersonal sowie pädagogischen und medizinischen TherapeutInnen ist zentral. Gemeinsam arbeiten Sie mit dem Förderteam an den vereinbarten Förderzielen.

Wir bieten Ihnen ein herausforderndes und spannendes Arbeitsfeld mit Raum für eigene Ideen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Voraussetzung für eine Anstellung ist ein EDK-anerkanntes Diplom für die Kindergarten- bzw. Primarstufe. Idealerweise verfügen Sie zudem über einen Abschluss in Schulischer Heilpädagogik und/oder Erfahrung bei der Förderung und Begleitung von Kindern mit Mehrfachbehinderungen. Eine körperlich stabile Verfassung ist für diese Funktion unumgänglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Martina Immoos, Bereichsleiterin Unterricht, unter Telefon 044 413 44 20 gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre baldige Bewerbung, gerne elektronisch an martina.immoos@schulen.zuerich.ch

Informationen über die Schule finden Sie unter: www.schulen-zuerich.ch/skb

Wir freuen uns auf Sie!

Stadt Biel
Ville de Bienne



Leiterin/Leiter Zentrum für Pädagogik ca. 90%

Die Stadt Biel, grösste zweisprachige Stadt der Schweiz sucht für die deutschsprachigen Schulen per 1. August eine Leiterin / einen Leiter für das Zentrum für Pädagogik (Schulleitung Besondere Massnahmen).

Hauptaufgaben: Leiten der Dienste für Logopädie, Psychomotorik und Begabtenförderung / Führen von Projekten auf Ebene Stadt zur (heil)pädagogischen Weiterentwicklung der Schulen und Leiten von Arbeitsgruppen in diesem Bereich / Schulleitungen unterstützen im Zusammenhang mit (heil-)pädagogischen Fragestellungen bei der Schulung von Kindern mit Einschränkungen (Pool 1 und Pool 2), inkl. Begleitung von Übertritten.

Profil: Abgeschlossene Heilpädagogische Ausbildung / Schulleiterausbildung oder vergleichbare Führungsausbildung / Führungserfahrung / gute mündliche Kenntnisse der französischen Sprache (Niveau B2).

Anstellung analog Schulleitung (Lohnklasse 15) gemäss den Vorgaben Kanton Bern.

Weitere Auskünfte: Reto Meyer, Leiter Schule & Sport der Stadt Biel, T: 032 326 14 23. Ihre Bewerbung richten Sie per E-Mail an reto.meyer@biel-bienne.ch oder an folgende Adresse: Stadt Biel, Schule und Sport, Zentralstrasse 60, 2501 Biel, www.biel-bienne.ch.

Die Ausschreibung in voller Länge:

<https://www.ksml.apps.be.ch/ksml/#/stellen/ad/2603>

Bienne

Edition SZH/CSPS

Die hier aufgeführten Publikationen können bei der Edition SZH/CSPS, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern bestellt werden.

Tel. +41 31 320 16 60, Fax +41 31 320 16 61, edition@szh.ch, www.szh.ch → Shop

Selbstbestimmt unterstützt durch Assistenz

Eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrages in der Schweiz

SZH-Forschungsreihe: Sonderpädagogische Forschung in der Schweiz, Band 1

Barbara Egloff

2017, 266 S., CHF 25.00

ISBN: 978-3-905890-29-7 (Bestellnummer: B291)

Die Subjektfinanzierung und das Konzept der Assistenz haben in diversen europäischen Ländern zu Veränderungen im Hilfesystem geführt. In der Schweiz ist es Menschen mit einer Behinderung seit dem Jahr 2012 möglich, mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Nebst den historischen Entwicklungen im Behindertenwesen fokussiert die Autorin die individuelle Perspektive der unmittelbar betroffenen Personen. Die Analyse der Gespräche zeigt, dass die Persönliche Assistenz als notwendig und unverzichtbar bewertet wird. Barbara Egloff thematisiert die vielseitigen Herausforderungen, die mit dem Assistenzbeitrag in Zusammenhang stehen, und diskutiert mögliche Lösungsansätze dafür. Sie leistet damit einen bedeutsamen Beitrag im Diskurs um die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Poliomyelitis. Als Eltern den Sommer fürchteten

Eine historische Betrachtung der Epidemien in der Schweiz aus heilpädagogischer Sicht

SZH-Forschungsreihe: Sonderpädagogische Forschung in der Schweiz, Band 2

Monika Reisel

2017, 305 S., CHF 25.00

ISBN: 978-3-905890-30-3 (Bestellnummer: B292)

Die Poliomyelitis, besser bekannt als Kinderlähmung, bewegte die Schweiz im 20. Jahrhundert mehrere Dekaden lang. Verglichen mit anderen Infektionskrankheiten blieben die Opferzahlen gering. Dennoch löste die Krankheit grosse Ängste aus. Dieses Missverhältnis zwischen tatsächlicher Bedrohung und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft wird verständlich, wenn man die Machtlosigkeit gegenüber der Krankheit, das fehlende Wissen sowie die besondere Anteilnahme durch die Betroffenheit von Kindern berücksichtigt. Mittlerweile ist die Zahl der an Poliomyelitis erkrankten Kinder weltweit stark gesunken und die Krankheit wird – vor allem in westlichen Gesellschaften – kaum mehr wahrgenommen. Die Autorin gibt einen historischen Überblick über die Poliomyelitis-Epidemien in der Schweiz. Sie bespricht die tatsächliche Bedrohungslage und die Emotionalisierung der Bevölkerung durch die Medien. Zudem untersucht sie die Bekämpfung und Behandlung von Poliomyelitis und berücksichtigt dabei die Akteurinnen und Akteure aus der Medizin, den Behörden, dem Bildungs- oder Versicherungswesen. Damit leistet die Autorin einen bedeutenden Beitrag zur heil- und sonderpädagogischen Historiografie in der Schweiz.

Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik

Fondation Centre suisse
de pédagogie spécialisée

Nachwuchspreis Heilpädagogik 2018

des Schweizer Zentrums für Heil- und Sonderpädagogik

Ausschreibung Nachwuchspreis Heilpädagogik 2018

Mit dem «Nachwuchspreis Heilpädagogik» fördert das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik angehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Ausgezeichnet werden exzellente Bachelor- oder Masterarbeiten im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik. Der Gewinn des Preises umfasst die Publikation der Arbeit bei der Edition SZH/CSPS, dem führenden Verlag zu heil- und sonderpädagogischen Themen in der Schweiz. Eingabefrist ist der 31. März 2018.

Eine Kommission, die sich aus verschiedenen Fachpersonen zusammensetzt, wählt die Preisträgerin respektive den Preisträger nach eingehender Begutachtung der Arbeiten.

Teilnahmebedingungen

Die Bachelor- und Masterarbeiten (Deutsch oder Französisch) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung (31. März 2018) abgeschlossen und begutachtet sein.

Die Vorschläge werden in Form eines Dossiers in elektronischer Form eingereicht. Dieses beinhaltet die vollständige Arbeit, ein halbseitiges Abstract der Arbeit und zusätzlich ein Gutachten, das die Bewertung der Arbeit enthält.

Anmeldung und Auskunft

Barbara Egloff (de): redaktion@szh.ch
Melina Salamin (fr): redaction@csps.ch